

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 81

vom 20. Juni 1919.

Anwesend:¹

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r, die
Staatssekretäre Dr. D e u t s c h, Dr. L o e w e n f e l d - R u s s und S t ö c k l e r sowie
Unterstaatssekretär G l ö c k e l.

Zugezogen:

Sektionschef im Staatsamt für Finanzen Dr. G r i m m;
ferner zu Punkt 1: Generalliquidierungskommissär Sektionschef Dr. P ö s c h e l,
zu Punkt 5: Sektionsrat im Staatsamt für Finanzen Dr. W i l f l i n g,
zu Punkt 6 und 7: Sektionschef im Staatsamt für Finanzen Dr. M ü h l v e n z l.

Vorsitz:

Vizekanzler F i n k.

Dauer:

15.00 – 17.30

*Reinschrift (22 Seiten), Beilage Bericht des StSekt. f. Finanzen über die staatl. Unterstützung
der d.ö. Tageszeitungen beim Bezug von Rotationsdruckpapier (4 Seiten), streng geheimer
Anhang zum KRP Nr. 81 (Konzept), Konzept, stenographische Mitschrift, Konzept der TO,
Mappe mit „Beilagen zur 81 Sitzung“, Inhalt Dubletten betr. Beilagen zur 79. bzw.
insbesondere der 80. MRP-Sitzung*

Inhalt:

1. Forderungen der liquidierenden militärischen Organe.
2. Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Dr. S c h ü r f f und Genossen,
betreffend die Wahlen in die Arbeiterräte seitens der Staatsbeamtenschaft und die
Konstituierung eines Verbandes sozialistischer Angestellter der Staatskanzlei.

¹ Wie durch die Übertragung des Stenogramms ersichtlich, war auch Dr. Fenz als Schriftführer anwesend.

3. Entnahme von Privatschmuck des vormaligen Herrscherhauses aus der Schatzkammer des Habsburg-Lothringischen Hausschatzes.
4. Kohlenzufuhr aus Oberschlesien.
5. Forderung des Zentralangestelltenrates um Erhöhung der Teuerungszulagen.
6. Vereinbarung mit der tschecho-slovakischen Regierung über die Zusammenlegung deutschösterreichischer und tschecho-slovakischer Grenzzollämter und Grenzkontrollstellen.
7. Rückberufung der in fremden Verwaltungszweigen verwendeten Zollbeamten und Finanzwachunterbeamten in den Zolldienst.
8. Unterstützung der Tageszeitungen beim Bezug von Runddruckpapier.
9. Gesetzentwurf über die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das erste Halbjahr 1919.
10. Regulierung der Bezüge der Domchorvikare in Salzburg.
11. Tauschvertrag von Kirchengut zwischen zwei Kongregationen.
12. Gesetzentwurf über die Schaffung einer Gehaltskasse für die Pharmazeuten.
13. Erhöhung der Gnadenpension für einen Gendarmen.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Forderungen der Organe der liquidierenden militärischen Stellen in DÖ. (8 Seiten)

Beilage A zu Punkt 3 betr. Bekanntgabe der Verwaltung des Hofärars an das Staatsamt für Inneres und Unterricht über die Entnahme von Privatschmuck des vormaligen Herrscherhauses aus der Schatzkammer des Habsburg-Lothringischen Hausschatzes (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Entnahme von Privatschmuck des vormaligen Herrscherhauses aus der Schatzkammer des Habsburg-Lothringischen Hausschatzes (4 Seiten, als Beilage B zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Forderungen des Zentralangestelltenrates an den Staatssekretär für Äußeres um Erhöhung der Teuerungszulagen (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vereinbarung mit der tschecho-slovakischen Regierung über die Zusammenlegung deutschösterreichischer und tschecho-slovakischer Grenzzollämter und Grenzkontrollstellen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Rückberufung der in fremden Verwaltungszweigen verwendeten Zollbeamten und Finanzwachunterbeamten in den Zolldienst (5 Seiten, letzte Seite doppelt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Unterstützung der d.ö. Tageszeitungen beim Bezug von Rotationsdruckpapier im 1. Halbjahr 1919 (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesentwurfs für die Gewährung einmaliger Anschaffungsbeiträge an aktive und pensionierte Lehrer der öff. Volks- und Bürgerschulen sowie an deren Witwen und Waisen für das 1. Halbjahr 1919 (3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 10 betr. Bezügeregelung der Domvikare in Salzburg (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Tauschvertrag von Kirchengut zwischen zwei Kongregationen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des Staatsamts für soziale Verwaltung über einen Gesetzesentwurf zur Schaffung einer Gehaltskassa für die Pharmazeuten (18 Seiten)

1.

Forderungen der liquidierenden militärischen Organe.

Generalliquidierungskommissär Sektionschef Dr. P ö s c h e l berichtet über den neuesten Stand der Verhandlungen, betreffend die Forderungen der Organe der liquidierenden militärischen Stellen in Deutschösterreich. Auf Grund der Ergebnisse der vom Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums geführten weiteren Ausgleichsverhandlungen habe sich die Internationale Liquidierungskommission auf eine als definitiv gedachte Bezugsaufbesserung für die liquidierenden Organe nach einem Schema geeinigt, welches mit einer Ausnahme innerhalb des Rahmens der mit dem Beschluss des Kabinettsrates vom 13. d. M. gegebenen Ermächtigungsgrenze bleibt. Die erwähnte Ausnahme betreffe die Gewährung einer Pauschalabfindung an Stelle der Rückwirkung der Teuerungszulagen über den 1. Mai 1919 zurück.

Eine solche sollen alle liquidierenden militärischen Organe, welche der Teuerungszulage teilhaft werden erhalten, dann die Arbeiter und Arbeiterinnen, die vor dem 1. Mai 1919 noch nicht gewerkschaftliche Löhne bezogen, wenn sie schon am 1. Mai und noch am 12. Juni 1919 im militärischen Liquidierungsdienste standen und in diesem mindestens während 90 Tage tätig waren, und zwar für jede Person ohne Unterschied des Familienstandes im Ausmaße von

- a) Niederösterreich (einschließlich Wien) 500 K,
- b) übriges Deutschösterreich 375 K.

Die bereits zufolge Beschlusses der Internationalen Liquidierungskommission vom 12.

Juni 1919 auf die spätere Regelung der Bezugsaufbesserungen gewährten Vorschüsse /: im Ausmaße für die Person: in Niederösterreich (einschließlich Wien) 500 K, im übrigen Deutschösterreich 375 K :/ sind auf die dermalen neugeregelten Bezugsaufbesserungen zu verrechnen.

Der Vertreter des italienischen Schutzkomitees habe in der Internationalen Liquidierungskommission den Antrag gestellt, dem die übrigen Nationalstaatsvertreter mit Ausnahme des deutschösterreichischen beistimmten, dass alle durch die bewilligten Bezugsaufbesserungen erfordernden Kosten nur insoweit zunächst aus der Liquidierungsmasse flüssig zu machen seien, als sie die bei den liquidierenden militärischen Zentralstellen beschäftigten Organe betreffen, während diese Kosten in Ansehung aller übrigen Organe der militärischen Liquidierung zunächst von Deutschösterreich als Territorialstaat bestritten werden sollen. Die Refundierung dieser grundsätzlich als Liquidierungsaufwand anerkannten Posten hätte hinsichtlich der Höhe des zu refundierenden Betrages mit Rücksicht auf die Anzahl des bei der Liquidierung beschäftigten Personales grundsätzlichen Vereinbarungen vorbehalten zu bleiben.

Überdies werde nach einem erweiterten Antrage des italienischen Vertreters, dem sich ebenfalls die übrigen Nationalstaatsvertreter mit Ausnahme des deutschösterreichischen angeschlossen haben, die gleiche Unterscheidung bei der einstweiligen Bestreitung der Kosten hinsichtlich der bisherigen Bezüge der liquidierenden militärischen Organe (Stammbezüge) gefordert. Zu einem Beschlusse der Internationalen Liquidierungskommission sei es über beide Anträge des italienischen Vertreters infolge des Dissenses des deutschösterreichischen Vertreters nicht gekommen.

Bei der gegebenen Sachlage befürworte Sektionschef Dr. Pöschel als deutschösterreichischer Vertreter in der Internationalen Liquidierungskommission die Erteilung der Zustimmung der deutschösterreichischen Regierung auch zu dem noch offenen Punkte der Pauschalabfindung, zumal die übrigen Nationalstaaten dem ganzen Schema der Bezugsaufbesserungen zustimmen dürften und für Deutschösterreich eine politisch immerhin missliche Wirkung eintreten würde, wenn an seinem Widerspruche der bereits angebahnte Auegleich mit den liquidierenden militärischen Organen scheitern sollte.

Der Aufwand für die Pauschalabfindung würde 9,431.250 K betragen, wovon auf die Liquidierungsmasse 2,500.000 K und auf Deutschösterreich 6.931.250 K entfielen.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre Hanusch, Dr. Schumpeter und Dr. Bauer sowie Sektionschef Dr. Grimm beteiligten, beschließt der Kabinettsrat, die Schlussfassung über die Stellungnahme der Regierung zu dem von der

Internationalen Liquidierungskommission vorgeschlagenen Schema der Bezugsaufbesserungen für die Organe der liquidierenden militärischen Stellen dem Staatssekretär für Finanzen zu überlassen.²

α P ö s c h e l: Die Beschlüsse gehen in einem Punkt über die Ermächtigung hinaus. Was die Teuerungszulagen betrifft, so wurde von allen Nationalstaatenvertretern der Beschluß gefasst:

Folgendes Schema

Wien und Niederösterreich a) Gagisten von der VII. Rangsklasse aufwärts: Wien Übergangszulage, welche den deutschösterreichischen Staatsbediensteten im April bewilligt wurde.

b) VIII. Rangsklasse abwärts: 150 K pro Kopf, 20 K pro unversorgtes Familienmitglied.

außer Wien: a) 75 % von a) oben

b) rund 100 K pro Kopf und 20 K ...

Diese Teuerungszulagen bewegen sich in der Ermächtigungsgrenze. Rückwirkung – Abfindung – Abfertigung.

Anerkennung der Arbeiter- und Betriebsräte.

H a n u s c h: Ortsübliche Löhne sollen nicht erwähnt werden. Betriebsräte müssen anerkannt werden, weil ein Gesetz dafür da ist.

S c h u m p e t e r: Man muss die Sache bis Montag überlegen. Staatssekretär für Finanzen soll ermächtigt werden, der Zahlung zuzustimmen unter der Voraussetzung der Zuweisung der nötigen Gelder.

G r i m m: Die Liquidierungskommission will, dass wir vorschussweise zahlen.

B a u e r: Wenn aus Liquidierungsmitteln möglich, dann anzustreben. Wenn das nicht geht, Vorschuss aus deutschösterreichischen Mitteln.

Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, am Montag so weit zu gehen, als der Antrag vorliegt. α

2.

Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Dr. S c h ü r f f und Genossen, betreffend die Wahlen in die Arbeiterräte seitens der Staatsbeamtenschaft und die Konstituierung eines Verbandes sozialistischer Angestellter der Staatskanzlei.

Der V o r s i t z e n d e erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates, die vom Staatskanzler eingelangte Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. S c h ü r f f und Genossen, betreffend die Wahlen in die Arbeiterräte seitens der Staatsbeamtenschaft und die Konstituierung eines Verbandes sozialistischer Angestellter der Staatskanzlei, an das Präsidium der Nationalversammlung weiterzuleiten.³

² Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

³ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt auch das Stenogramm:

„2.a) Antrag Schürff.

B a u e r: Arbeiterrat: Einrichtung politischer Parteien. Dass jene politischen Parteien, welche die Arbeiterräte organisieren. Angenommen.

3.

Entnahme von Privatschmuck des vormaligen Herrscherhauses aus der Schatzkammer des Habsburg-Lothringischen Hausschatzes.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, die Verwaltung des Hofärars habe im Anschluss an eine kommissionelle Besichtigung der Schatzkammer dem Staatsamt für Inneres und Unterricht bekanntgegeben, dass am 1. November 1918 der damalige Oberstkämmerer Graf B e r c h t o l d den sogenannten Familienschmuck sowie den Privatschmuck der ehemaligen Kaiserin zwecks Bergung im Auslande übernommen und fortgeführt habe. Nun handle es sich hiebei nach Auffassung des genannten Staatsamtes – wie übrigens selbst auch der Hofbehörden – nicht um freies Vermögen des ehemaligen Herrscherhauses, sondern um Fideikommissvermögen. Es sei daher nicht unwahrscheinlich, dass die Nationalstaaten Anspruch auf ihre quotenmäßigen Anteile an diesen – einen außerordentlichen Wert repräsentierenden – Schmuckstücken erheben werden; hiebei werde unsere Situation noch durch den Umstand erschwert, dass die toscanischen Kronjuwelen überhaupt niemals aus Toacana hätten fortgeschafft werden dürfen.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht habe nun angefragt, ob in der Staatskanzlei Bedenken dagegen bestehen, dass an die Generaldirektion der habsburg-lothringischen Vermögensverwaltung wegen Wiedererlangung der Juwelen herangetreten werde.

Das Staatsamt habe bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, dass es in Zweifel gezogen werden könne und werde, ob die fraglichen Schmuckstücke zum gebundenen Vermögen zu zählen seien, und habe die Frage aufgeworfen, ob es nicht empfehlenswert sei, bei diesem Anlasse die ganze Frage der Beschlagnahme des familienfideikommissarischen Vermögens, soweit es Gegenstände von historischem und künstlerischem Interesse umfasst, einer Revision zu unterziehen. Es läge möglicherweise im Interesse der Erhaltung unseres Kunstbesitzes, wenn man den Standpunkt einnehme, dass es sich in den vorbezeichneten Fällen um freies Vermögen handle, das man dann dennoch im Wege von Verhandlungen an Deutschösterreich zu binden versuchen müsste.

Der sprechende Vizekanzler beabsichtige dem Staatsamte für Inneres und Unterricht mitzuteilen, dass es jedenfalls im Interesse Deutschösterreichs gelegen sei, den fraglichen Schmuck oder wenigstens Teile dieses Schmuckes an uns zu ziehen, beziehungsweise dessen Wiedererlangung zu versuchen. Daher erhebe die Staatskanzlei gegen den beabsichtigten Schritt bei der Generaldirektion der habsburg-lothringischen Vermögensverwaltung keine

Einwendung, stelle es aber der Erwägung des Staatsamtes anheim, ob es sich nicht empfehlen würde, vorher ein Gutachten des Rechtsanwaltes Herrn Dr. Gustav H a r p n e r einzuholen.

Die Frage unter welchem Titel, d. h. ob als freies oder gebundenes Vermögen die Schmuckgegenstände behandelt werden, könnte zweckmäßigerweise bei Einleitung der Verhandlungen mit der Generaldirektion vorderhand offen bleiben, um eine präjudizierende Wirkung zu vermeiden, und einem späteren gelegeneren Zeitpunkte vorbehalten werden, wo einerseits die Stellungnahme der Generaldirektion zu dem erwähnten Ersuchen und andererseits die Haltung der Nationalstaaten in der Angelegenheit des habsburg-lothringischen Vermögens feststeht.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei.

4.

Kohlenzufuhr aus Oberschlesien.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k führt aus, dass die Kohlenzuschübe aus Oberschlesien in der letzten Zeit in derart stetigem Abnehmen begriffen seien, dass hiedurch der Eisenbahnverkehr bereits gefährdet werde. Das Staatsamt für Verkehrswesen habe angeregt, sobald als möglich eine Delegation nach Berlin zu entsenden, um auf eine Steigerung der Zufuhren hinzuwirken, und dieser Delegation ein Mitglied der sozialdemokratischen Partei beizugeben, um dortselbst auch Verhandlungen von Partei zu Partei führen zu können.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre Dr. B a u e r und P a u l sowie Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n beteiligten und in der darauf hingewiesen wurde, dass die Verringerung der Zuschübe hauptsächlich auf den bestehenden Wagenmangel zurückzuführen sei, beschließt der Kabinettsrat im Sinne der Anregung des Staatsamtes für Verkehrswesen.⁴

α Z e r d i k: Der Einlauf aus Oberschlesien wird immer schlechter. Im letzten Monat nur 43 % dessen, was wir erhalten sollten. Der Bahnverkehr sehr gefährdet. Staatsamt für Verkehr hat angeregt, eine Delegation nach Berlin zu entsenden. Gleichzeitig ein Mitglied der sozialdemokratischen Partei mitzuschicken, damit von Partei zu Partei verhandelt werden kann. Bitte um Diskussion über diese Anregung.

E l l e n b o g e n: Die Deutschen ziehen die Wagen zurück, damit wenn die Gebiete an Polen fallen, wenigstens die Wagen gerettet werden. Dies der Grund der Stockung. Eine Delegation hinauszuschicken wäre jetzt zwecklos.

B a u e r: Ich würde raten, zwar nicht jetzt aber doch sehr bald hinauszufahren, um die Kohlenfrage zu regeln.

⁴ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt auch die Ausführungen im Stenogramm, die im Anschluss zwischen zwei *α*-Zeichen wiedergegeben werden.

P a u l: Kohlsituation ganz verzweifelt. Befürworte die Entsendung eines Vertreters sobald als möglich.

Z e r d i k: Abänderung über Wunsch Polens rücksichtlich des polnisch-österr. Vertrages. Erlag von 10.000.000 M. Kontingent an Benzin und Rohöl.

Zur Kenntnis genommen. α

5.

Forderung des Zentralangestelltenrates um Erhöhung der Teuerungszulagen.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r teilt mit, dass die Organisationen der Staatsangestellten ihre weitergehenden Forderungen gegen dem zurückgestellt haben, dass den Staatsangestellten gleich wie den Eisenbahn- und Postbediensteten ein außertourlicher Anschaffungsbeitrag in der üblichen Höhe flüssig gemacht werde.⁵

Der Kabinettsrat ermächtigt den sprechenden Staatssekretär über dessen Antrag, die zur Auszahlung dieses Anschaffungsbeitrages erforderlichen Mittel bereitzustellen.

6.

Vereinbarung mit der tschecho-slovakischen Regierung über die Zusammenlegung deutschösterreichischer und tschechoslovakischer Grenzzollämter und Grenzkontrollstellen.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erbittet und erhält die Genehmigung des Kabinettsrates für den Entwurf einer Vereinbarung mit der tschecho-slovakischen Regierung betreffend die Zusammenlegung deutschösterreichischer und tschechoslovakischer Grenzzollämter und Grenzkontrollstellen.

7.

Rückberufung der in fremden Verwaltungszweigen verwendeten Zollbeamten und Finanzwachunterbeamten in den Zolldienst.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r weist darauf hin, dass durch die Errichtung der Zollgrenzen gegen Tschechoslovakien, Polen und Jugoslawien und die dadurch bedingte Aufstellung einer Reihe von Eisenbahnzollämtern sowie durch die in der Folge unvermeidliche Eröffnung von Zollstraßen und Zollabfertigungsstellen für den Straßenverkehr sich der Bedarf an Zollbeamten und Finanzwachunterbeamten wesentlich gesteigert habe. Was an solchen Organen deutscher Nationalität aus den Sukzessionsstaaten zur Übernahme in den deutschösterreichischen Zolldienst in Betracht kam, sei bereits in

⁵ „Mehraufwand für alle Angestellten inklusive Eisenbahner = 43 Mill. K.

E l l e n b o g e n: Die steirischen Industriellen wollen Anschaffungsbeitrag von 100 K für uns zahlen. Die Lohnbewegung würde sich über das ganze Land ausdehnen und auch Wr. Neustadt einbezogen werden. Ich habe verfügt, dass die steirischen Industriellen zu verhalten sind, die Zahlung vorzunehmen. Die Regierung wird ihrerseits die vereinbarten Zugeständnisse einhalten.“

Dienstesverwendung genommen worden. Die Heranziehung geeigneter, länger dienender Unteroffiziere sei gleichfalls in einem sehr weitgehenden Maße erfolgt, finde aber seine natürliche Begrenzung, weil diese im sehr schwierigen Gefällsdienste nicht geschulten und vorgebildeten Organe nur zu Assistenzzwecken unter Aufsicht und Anleitung der Finanzwache verwendet werden können.

Der sprechende Staatssekretär sehe sich daher gezwungen, auf jene Zollbeamten und Finanzwachunterbeamten zu greifen, die dermalen in fremden Verwaltungszweigen verwendet werden. Hieher gehören die im Kriegswucheramt und im Ernährungsdienst verwendeten Finanzwachunterbeamten (zusammen ca. 90 Mann) sowie einige Zollbeamte bei liquidierenden militärischen Stellen und bei der niederösterreichischen Landesregierung. Alle Versuche, diese Organe in ihre eigentliche Dienstbestimmung zurückzuführen, sei bisher an dem Widerstand jener Stellen gescheitert, denen sie dermalen zugewiesen sind.

Er stelle demnach den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen, dass alle Zollbeamten und Finanzwachunterbeamten die derzeit noch in fremden Verwaltungszweigen verwendet werden, ungesäumt, spätestens Jedoch bis 1. Juli 1919 von ihrer dermaligen Verwendung zu entheben und dem Zolldienst zuzuführen sind.

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d -R u ß in einer besonderen Zuschrift nachdrücklichst gegen eine Abziehung der beim Kriegswucheramte in Verwendung stehenden Finanzwachorgane, die dortselbst völlig unentbehrlich seien, ausgesprochen habe.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r bemerkt, dass das Hauptgewicht auf die Rückberufung der Zollbeamten gelegt werden müsse; hinsichtlich der Finanzwachorgane könnten allenfalls Zugeständnisse gemacht werden.

Nachdem noch Staatssekretär E l d e r s c h und Sektionschef Dr. M ü h l v e n z l zum Gegenstande gesprochen hatten, genehmigt der Kabinettsrat den gestellten Antrag, mit der Maßgabe, dass bezüglich der Rückberufung der beim Kriegswucheramt verwendeten Finanzwachorgane vorher noch das Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Volksernährung zu pflegen sein wird.⁶

⁶ Anstelle des letzten Absatzes findet sich folgender Wortwechsel im Stenogramm:

„M ü h l v e n z l: Es handelt sich uns hauptsächlich nicht um Finanzwachbeamte, sondern um Zollbeamte. Wir müssen auf die Rückberufung der Zollbeamten unbedingt bestehen, weil wir sonst die Zollbehandlung nicht durchführen könnten. Bezüglich der Finanzwache könnten wir eher eine Konzession machen.

E l d e r s c h spricht sich gegen die Abziehung vom Kriegswucheramt aus, weil sonst wieder zur Selbsthilfe gegriffen werden wird.

S c h u m p e t e r: Bezüglich der Finanzwachorgane wollen wir keine Schwierigkeiten machen. Bezüglich der Zollbeamten sind wir einig. Finanzwachbeamte werden zurückgezogen. Wegen Finanzwachorganen mit Loewenfeld Einvernehmen wegen Kriegswucheramt.“

8.⁷*Unterstützung der Tageszeitungen beim Bezuge von Runddruckpapier.*

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erstattet anknüpfend an die Erörterung des Gegenstandes in der Sitzung des Kabinettsrates am 9. Mai d. J. den dem vorliegenden Protokoll als Beilage angeschlossenen Bericht, betreffend die staatliche Unterstützung der deutschösterreichischen Tageszeitungen beim Bezug von Rotationsdruckpapier im 1. Halbjahr 1919.

Der Kabinettsrat ermächtigt die Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie für Finanzen, die Subvention für das 1. Halbjahr 1919 nach dem beantragten Schlüssel zur Auszahlung zu bringen und nimmt gleichzeitig zustimmend zur Kenntnis, dass das bisherige Subventionssystem mit 30. Juni d. J. zur Einstellung gelangt.

9.

Gesetzesentwurf über die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das erste Halbjahr 1919.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates, den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das erste Halbjahr 1919 in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

10.

Regulierung der Bezüge der Domchorvikare in Salzburg.

Unterstaatssekretär M i k l a s teilt mit, dass die Domchorvikare an der Metropolitankirche zu Salzburg die Bitte gestellt haben, ihre Bezüge unter Bedachtnahme auf das Gesetz vom 28. März 1918, R.G.Bl. Nr. 115 einer Regulierung zu unterziehen.

Diese, den genannten Chorvikaren aus dem Religionsfonds zufließenden fixen Bezüge seien zuletzt mit Erlass des bestandenem Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 20. November 1908, Zl. 43945, dahin festgesetzt worden, dass sie den Betrag der damals für Kooperatoren der Landeshauptstadt Salzburg mit Gesetz vom 19. September 1898, R.G.Bl. Nr. 176, normierten Kongrua von 800 K gleichgestellt wurden und dass den Chorvikaren ebenso wie diesen Kooperatoren die bei analoger Anwendung des Gesetzes vom 24. Februar

⁷ Bei den Tagesordnungspunkten 8 bis 12 finden sich im Stenogramm nur die Namen der Redner und der Vermerk „Angenommen“.

1907, R.G.Bl. Nr. 56 nach Maßgabe ihrer Dienstzeit sich ergebenden Einkommenserhöhungen gewährt wurden.

Die nunmehrigen Verhältnisse erheischen eine neuerliche Regelung der Bezüge der genannten Funktionäre. Wenn dieselben auch nicht als systemisierte Hilfspriester im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.G.Bl. Nr.176 anzusehen seien, so wirken sie doch als Hilfskräfte des Domkapitels und werden tatsächlich zu verschiedenen seelsorglichen Funktionen herangezogen.

Es wäre daher eine gewiss nicht gerechtfertigte Härte, diese Funktionäre nunmehr den Kooperatoren der in der Landeshauptstadt Salzburg befindlichen Pfarren rücksichtlich der Bezüge hintanzusetzen, insbesondere, nachdem diese Chorvikare durch eine Reihe von Jahren an barem Einkommen diesen Kooperatoren gleichgestellt, ja in früherer Zeit sogar besser dotiert waren, als letztere, die außerdem noch hinsichtlich Wohnung und Verpflegung den Chorvikaren nicht zukommende Begünstigungen genießen.

Diese Zurücksetzung wäre für die Chorvikare umso empfindlicher, als sie in der kirchlichen Hierarchie den gewöhnlichen Hilfspriestern vorgehen. Vielmehr erscheine es bei Würdigung aller maßgebenden Momente als ein Gebot der Billigkeit, diese Chorvikare in Ansehung Ihrer Bezüge den tatsächlich als Hilfspriestern an anderen Domkirchen systemisierten Chorvikaren gleichzustellen.

Das Staatsamt der Finanzen habe einer solchen Maßnahme zugestimmt.

Der sprechende Unterstaatssekretär erbitte sohin vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Domchorvikaren an der Metropolitankirche in Salzburg vom 1. Jänner 1919 angefangen an Stelle ihrer bisherigen Bezüge einen fixen Bezug im Ausmaße der für Hilfspriester der Landeshauptstadt Salzburg zufolge des Gesetzes vom 28. März 1918, R.G.B. Nr. 115 gegenwärtig festgesetzten Kongrua jährlicher 1400 K, ferner eine Zulage jährlicher 320 K nach Analogie der mit Art. I., § 2 dieses Gesetzes für als Hilfspriester systemisierte Chorvikare an Domkirchen festgesetzten Einkommenserhöhung, endlich fallweise Erhöhungen ihrer fixen Bezüge nach Analogie der mit Art. II. § 1, des vorzitierten Gesetzes normierten Minimaleinkommenserhöhungen aus dem Religionsfonds gewähren zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

11.

Tauschvertrag von Kirchengut zwischen zwei Kongregationen.

Unterstaatssekretär M i k l a s gibt bekannt, dass die Kongregation der Missionspriester vom hl. Vinzenz von P a u l beabsichtige, drei ihr gehörige Realitäten, E. Z. 552 und 760 der

Kat. Gem. Fünfhaus und E. Z. 460 der Kat. Gem. Tullnerbach der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul zu überlassen und dafür von dieser die Realität E. Z. 18 der Kat. Gem. Hetzendorf zu übernehmen. Die erstere Gruppe von Realitäten sei auf 224.047 K 40 h, die zweite auf 325.000 K geschätzt. Seitens des Wiener Stadtbauamtes seien diese Schätzwerte überprüft und für angemessen befunden worden, der Tausch werde für beide vertragsschließenden Teile als nützlich und zweckmäßig bezeichnet.

Die Erwerbung der Realität in Hetzendorf seitens der Kongregation der Missionspriester geschehe zu dem Zwecke, um daselbst eine „Missionsschule“ zu errichten: sollte die Realität zu einem anderen Zwecke verwendet werden, so stehe der Kongregation der Barmherzigen Schwestern das Recht des Rückkaufes zum gegenwärtigen Schätzwerte zu. Sollte die Kongregation der Missionspriester ihre 3 Realitäten zurücktauschen wollen, so sei ebenfalls der derzeitige Schätzwert - zuzüglich des Wertes etwaiger Zubauten und Adaptierungen - zu Grunde zu legen. Diese beiden Wiederkaufsrechte werden grundbücherlich sichergestellt.

Die Wertdifferenz der beiden Tauschobjekte im Betrage von 100.952 K 60 h werde ebenfalls grundbücherlich sichergestellt und von der Kongregation der Missionspriester zu 4% verzinst.

Das im Hinblick auf den Sitz der beiden Kongregationen in Graz zuständige Seckauer bischöfliche Ordinariat habe dem Tauschgeschäfte zugestimmt und insbesondere die dringende Notwendigkeit der in Hetzendorf zu errichtenden Missionsschule hervorgehoben.

Da somit das geplante Rechtsgeschäft für beide vertragschließenden Teile vorteilhaft erscheine und sowohl die steiermärkische als auch die n. ö. Landesregierung dasselbe befürworten, so werde seitens des sprechenden Unterstaatssekretärs die Ermächtigung erbeten, im Sinne der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R.G.Bl. Nr. 162 dem zwischen den Kongregationen der Missionspriester vom hl. Vinzenz von Paul einerseits und der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul andererseits abzuschließenden gegenständlichen Tauschverträge, die staatsbehördliche Genehmigung erteilen zu dürfen.

12.

Gesetzentwurf über die Schaffung einer Gehaltskasse für die Pharmazeuten.

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Schaffung einer Gehaltskasse zur Sicherung von Dienstaltersbezügen der in den öffentlichen und Anstaltsapotheken angestellten Pharmazeuten (Gehaltskassengesetz), in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Über Antrag des Staatssekretärs Dr. B r a t u s c h wird dem Staatsamt für Justiz

Gelegenheit zu geben sein, bei der Ausschussberatung zu den Bestimmungen des Gesetzesentwurfes Stellung zu nehmen.

13.

Erhöhung der Gnadenpension für einen Gendarmen.

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zur Erwirkung einer Erhöhung der Gnadenpension des Gendarmen Dominik W a g n e r von 240 K auf 400 K.⁸

Zusätze aus dem Stenogramm 81

B a u e r: Indiskretion über Verhandlungen in den letzten Kabinettsratssitzungen. Vizekanzler soll an alle das Ersuchen richten, ehrenwörtlich zu erklären, dass nichts ausgeplauscht worden ist.

B a u e r: Renner hat mitgeteilt, bisher haben 2 Staaten sich in eine persönliche Verbindung mit unserer Delegation gesetzt. Amerika und Italien.

T a y l e r (?): Territorialfrage dürften mündliche Verhandlungen möglich werden, wenn die Sache mit Deutschland fertiggestellt ist. Südtirol und Westungarn wird sich vielleicht etwas machen Posten lassen. Hingegen soll man mit Position gegen Tschechen aufhören.

⁸ Im Stenogramm findet sich noch die Behandlung von zwei weiteren Themen, die im Anschluss unter „Zusätze aus dem Stenogramm“ wiedergegeben werden.

KRP 81 vom 20.Juni 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Forderungen der Organe der liquidierenden militärischen Stellen in DÖ. (8 Seiten)

Beilage A zu Punkt 3 betr. Bekanntgabe der Verwaltung des Hofärars an das Staatsamt für Inneres und Unterricht über die Entnahme von Privatschmuck des vormaligen Herrscherhauses aus der Schatzkammer des Habsburg-Lothringischen Hausschatzes (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Entnahme von Privatschmuck des vormaligen Herrscherhauses aus der Schatzkammer des Habsburg-Lothringischen Hausschatzes (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Forderungen des Zentralangestelltenrates an den Staatssekretär für Äußeres um Erhöhung der Teuerungszulagen (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vereinbarung mit der tschecho-slovakischen Regierung über die Zusammenlegung deutschösterreichischer und tschecho-slovakischer Grenzzollämter und Grenzkontrollstellen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Rückberufung der in fremden Verwaltungszweigen verwendeten Zollbeamten und Finanzwachunterbeamten in den Zolldienst (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Unterstützung der d.ö. Tageszeitungen beim Bezug von Rotationsdruckpapier im 1. Halbjahr 1919 (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesentwurfs für die Gewährung einmaliger Anschaffungsbeiträge an aktive und pensionierte Lehrer der öff. Volks- und Bürgerschulen sowie an deren Witwen und Waisen für das 1. Halbjahr 1919 (3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 10 betr. Bezügeregelung der Domvikare in Salzburg (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Tauschvertrag von Kirchengut zwischen zwei Kongregationen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des Staatsamts für soziale Verwaltung über einen Gesetzesentwurf zur Schaffung einer Gehaltskassa für die Pharmazeuten (18 Seiten)

#

J. S. Fenz

Zum Protokolle des Kabinettsrates vom 20. Juni 1919.



56/15

Sektionschef Dr. P ö s c h e l als d.ö. Generalliquidierungskommissär berichtet über den neuesten Stand der Verhandlungen betreffend die Forderungen der Organe der liquidierenden militärischen Stellen in Deutschösterreich. Ueber den Inhalt dieser in dem bekannten, von einem Aktionskomitee der liquidierenden militärischen Organe überreichten Memorandum zusammengefaßten Forderungen und die hierüber stattgefundenen Verhandlungen ist bereits dem h. Kabinettsrat vom 13. d. M. Bericht erstattet worden. Wie damals nebst anderem berichtet, hatte die Internationale Liquidierungskommission am 12. d. M. angesichts der seit 5. d. M. eingesetzten sogenannten passiven Resistenz der erwähnten Organe und der vom Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums, Minister a. D. H o m a n n, mit dem Aktionskomitee angebahnten Ausgleichsverhandlungen vorerst die Gewährung einmaliger Vorschüsse auf die noch zu regelnden Bezugsaufbesserungen beschlossen, zugleich aber auch die baldigste definitive Regelung der Bezugsaufbesserungen auf einer gewissen mittleren Linie, die nach dem bisherigen Ergebnisse der Ausgleichsverhandlungen in Aussicht genommen werden kann.

Nach Anhörung des Vortrages des Sektionschefs Dr. P ö s c h e l hat der Kabinettsrat vom 13. d. M. eine Reihe von Direktiven beschlossen, die zunächst für die Haltung des d.ö. Vertreters maßgebend zu sein hatten, tatsächlich aber auch zumeist einen Maßstab für die vom Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums geführten weiteren Ausgleichsverhandlungen gebildet haben. Mit Rücksicht auf die schon zustande gekommenen Ergebnisse dieser weiteren Ausgleichsverhandlungen hat die I. L. K. am 16. und am 18. d. M. in eingehender - von den Interessengegensätzen der einzelnen Nationalstaaten untereinander ebensowie der liquidierenden militärischen Organe gegenüber der



000001

Leistungsfähigkeit der Liquidationsmasse und der einzelnen Nationalstaaten bewegten - Verhandlung sich auf eine als definitiv gedachte Regelung der Bezugsaufbesserungen für diese Organe nach dem hier sogleich anzugebenden Schema in dem Sinne geeinigt, daß die Nationalstaatsvertreter sich bereit erklärten, diese Regelung befürwortend ihren Regierungen vorlegen und deren Schlußfassung bis zu dem von der I.L.K. am 4.d.M. dem Aktionskomitee zugesagten Termine vom 23. Juni 1919 einholen zu wollen.

Schema der Bezugsaufbesserungen:

A. Teuerungszulagen, monatlich ab 1. Mai 1919.

Solche Teuerungszulagen erhalten alle bei den liquidierenden militärischen Stellen in Deutschösterreich wirklich beschäftigten Organe mit Ausnahme der Arbeiterschaft, für die durch Gewährung der gewerkschaftlichen Löhne (ad B) vorgesorgt wird, dann der Vertragsbeamten mit einem Monatsbezüge von mindestens 1000 K sowie der im militärischen Liquidierungsdienste beschäftigten Zivilstaatsbediensteten eines Nationalstaates.

Hinsichtlich des Ausmaßes dieser Teuerungszulagen sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

- I. In Niederösterreich (einschließlich Wien) erhalten
 - a) die Gagisten von der VII. Rangsklasse aufwärts und die diesen in ihren Gesamtbezügen gleichgestellten: 100 K und 20 K für jedes unversorgte Familienmitglied;
 - b) alle übrigen im militärischen Liquidierungsdienste beschäftigten Organe: 150 K und 20 K für jedes unversorgte Familienmitglied;
- II. im übrigen Deutschösterreich (ausgenommen die von einer anderen Macht okkupierten Gebiete)
 - a) die Gagisten von der VII. Rangsklasse aufwärts und die diesen in ihren Gesamtbezügen Gleichgestellten: 75 K und 15 K für jedes



000002

17

unversorgte Familienmitglied (75 % des Ausmaßes ad I a);

b) alle übrigen im militärischen Liquidierungsdienste beschäftigten Organe: 100 K und 20 K für jedes unversorgte Familienmitglied.

Diese Teuerungszulagen gebühren nur jenen Personen, die schon am 1. Mai und noch am 12. Juni 1919 (dem Tage der Bewilligung der Vorschüsse auf die Bezugsaufbesserungen) im militärischen Liquidierungsdienste wirklich beschäftigt waren. Den nach dem 1. Mai oder nach dem 12. Juni 1919 in den militärischen Liquidierungsdienst neu eingetretenen Personen gebühren diese Teuerungszulagen vom Tage des Anfalles der Stammgebühren.

Die den beim militärischen Liquidierungsdienste in Wien beschäftigten Gagisten für Mai und Juni 1919 bewilligte Uebergangszulage (in dem den d.ö. Zivilstaatsangestellten bewilligten Ausmaße) von monatlich 100 K und 20 K für jedes unversorgte Familienmitglied wird, soweit sie tatsächlich bezogen wurde, in die Teuerungszulage eingerechnet.

B. Bezugsaufbesserung für die Arbeiterschaft.

Ab 1. Mai 1919 erhalten die beim militärischen Liquidierungsdienste beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen die gewerkschaftlichen und, wo solche nicht bestehen, die ortsüblichen Löhne der betreffenden Branche.

C. Abfertigung beim Ausscheiden aus dem Liquidierungsdienste.

Einer Abfertigung im Ausmaße des 2-monatlichen Gesamtbetrages der Aktivitätsbezüge (einschließlich der neu bewilligten Teuerungszulage) sollen teilhaft werden alle im militärischen Liquidierungsdienste beschäftigten Organe, die nach dem 12. Juni 1919, wenn sie in diesem Liquidierungsdienste während mindestens 90 Tage tätig waren, aus demselben ausscheiden, ausgenommen die Arbeiterschaft



000003

18

und die Vertragsangestellten mit einem Monatsbezüge von mindestens 1000 K, dann jener Organe, welche aus dem Liquidierungsdienste unmittelbar in einen anderen öffentlichen Dienst übertreten sowie jener, die infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung aus dem Liquidierungsdienste scheiden.

D. Pauschalabfindung an Stelle Rückwirkung der Teuerungszulage über 1. Mai 1919 zurück.

← Eine solche ^{sollen} erhalten alle liquidierenden militärischen Organe, welche der Teuerungszulage teilhaft werden, ^{erfüllen} dann die Arbeiter und Arbeiterinnen, die vor dem 1. Mai 1919 noch nicht gewerkschaftliche Löhne bezogen, wenn sie schon am 1. Mai und noch am 12. Juni 1919 im militärischen Liquidierungsdienste standen und in diesem mindestens während 90 Tage tätig waren, und zwar für jede Person ohne Unterschied des Familienstandes im Ausmaße von

- a) Niederösterreich (einschließlich Wien) 500 K,
- b) übriges Deutschösterreich 375 K.

Die bereits zufolge Beschlusses ^{der} I. L. K. vom 12. Juni 1919 auf die spätere Regelung der Bezugsaufbesserungen gewährten Vorschüsse /: im Ausmaße für die Person: in Niederösterreich (einschließlich Wien) 500 K, im übrigen Deutschösterreich 375 K/: sind auf die dermalen neugeregelten Bezugsaufbesserungen zu verrechnen.

Der Vertreter des italienischen Schutzkomitees hat in der I. L. K. den Antrag gestellt, dem die übrigen Nationalstaatsvertreter mit Ausnahme des ~~D~~ Deutschösterreichischen beistimmten, daß alle durch die bewilligten Bezugsaufbesserungen erforderlichen Kosten nur insoweit zunächst aus der Liquidierungsmasse flüssig zu machen seien, als sie die beiden liquidierenden militärischen Zentralstellen beschäftigten Organen betreffen, während diese Kosten in Ansehung aller übrigen Organe der militärischen Liquidierung zunächst von Deutschösterreich als Territorialstaat bestritten



000004

19

werden sollen. Die Refundierung dieser grundsätzlich als Liquidierungsaufwand anerkannten Posten ^{bleibt} ~~bleibt~~ hinsichtlich der Höhe des zu refundierenden Betrages mit Rücksicht auf die Anzahl des bei der Liquidierung beschäftigten Personales grundsätzlichen Vereinbarungen vorbehalten ^{zu bleiben.}

Uebrigens ^{wurde} ~~wird~~ nach einem erweiterten Antrage des italienischen Vertreters, dem sich ebenfalls die übrigen Nationalstaatsvertreter mit Ausnahme des deutschösterreichischen angeschlossen haben, die gleiche Unterscheidung bei der einstweiligen Bestreitung der Kosten hinsichtlich der bisherigen Bezüge der liquidierenden militärischen Organe (Stammbezüge) gefordert. Zu einem Beschlusse der I.L.K. ^{ist} ~~ist~~ es über beide Anträge des italienischen Vertreters infolge des Dissenses des d.ö. Vertreters nicht gekommen.

Das dargestellte Schema der Bezugsaufbesserungen, das nunmehr zur Schlußfassung der einzelnen Nationalregierungen vorliegt, bleibt innerhalb des Rahmens der mit dem Beschlusse des h. Kabinettsrates vom 13.d.Mts. gegebenen Ermächtigungsgrenze bis auf die Pauschalabfindung (Rubrik D des Schemas). Diese überschreitet den bemerkten Rahmen, da der Kabinettsratsbeschuß vom 13.d.Mts. die Ausschließung jeder Rückwirkung der Teuerungszulage über den 1. Mai zurück voraussetzt.

Unter der gegebenen Sachlage befürwortet ^{Sektionschef} ~~Sektionschef~~ Dr. P ö s c h e l als d.ö. Vertreter in der I.L.K. die ^{Zustimmung der} ~~Zustimmung~~ der d.ö. Regierung auch zu dem noch offenen Punkte der Pauschalabfindung. ^{Journal}

Die übrigen Nationalstaaten ^{dürften} ~~dürften~~ dem ganzen Schema der Bezugsaufbesserungen zustimmen ^{und es würde} ~~und es würde~~ für Deutschösterreich eine politisch ^{sehr} ~~schwer~~ mißliche Wirkung eintreten, wenn an seinem Widerspruche der bereits angebahnte Ausgleich mit den liquidierenden militärischen Organen scheitern ^{würde} ~~würde~~. Die Erbitterung der Massen würde zur verschärften Wiederaufnahme der ganzen Resistenzbewegung und wohl zu anderen nicht absehbaren Explosionen führen und gerade jetzt der von auswärts bei uns unterhaltenen kommunistischen Agitation eine bedenkliche Förderung zuführen. Das



000005

Machtbewußtsein der liquidierenden militärischen Organe ist sichtlich im Steigen, wie sich aus der wie es schien bereits zurückgestellten und nun doch wieder hervortretenden Frage der Anerkennung der Betriebsräte und der anderen Angestellten-Organisationen ergibt, in welcher der Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums die Zurückführung der Forderungen auf Vertrauensmänner-Ausschüsse mit wesentlich beratender Funktion zu erreichen hofft. Es besteht die Gefahr, daß beim jetztigen Scheitern des Ausgleiches die Forderungen der in der Resistenz befindlichen Massen noch weiter steigen werden. Das Aktionskomitee hat erklärt, daß bei Nichtzugestehung der Pauschalabfindung nach den Sätzen des Schemas jedenfalls auf die Abfertigung im vollen Ausmaße von 3 monatlichen Aktivitätsbezügen (beim Ausscheiden aus dem Liquidierungsdienste) zurückgekommen werden müsse. Dies wäre insoferne bedeutend gefährlicher, als der Anspruch auf die Abfertigung in der Öffentlichkeit sicherlich weit mehr noch als die Pauschalabfindung für die Rückwirkung der Teuerungszulage mit Rücksicht auf die prekäre Lage der Liquidierungsorgane, deren Sorge um Auffindung einer anderen Erwerbsbeschäftigung begreiflich erscheinen muß - als billig und gerecht beurteilt werden dürfte und die Bemessung der Abfertigung mit dem Ausmaße eines vollen Quartals nicht leicht als übermäßig behandelt werden könnte. Andererseits würde eine gänzliche Beseitigung der Pauschalabfindung auf die Dauer kaum möglich erscheinen, da es dem d.ö. Vertreter in der I.L.K. nur gelungen war, die anderen Nationalstaatsvertreter zu einem Mindestausmaß der Pauschalabfindung (nach den Sätzen von 220 K für Niederösterreich und 160 K für das übrige Deutschösterreich nebst 40 K für jedes unversorgte Familienmitglied) zu bestimmen, was einen Aufwand erfordern würde im Betrage von 4,958.000 K

Der Aufwand für die Pauschalabfindung nach den Sätzen des Schemas würde betragen 9,431.250 K

mithin einen Mehraufwand erfordern von 4,473.250 K

wovon nach der gedachten vorläufigen Aufteilung entfallen würde auf die Liquidierungsmasse 1,208.000 K



000006

21

auf Deutschösterreich 3,265.250 K.

Der Mehraufwand für einen weiteren Monat bei der Abfertigung
würde aber betragen 9,090.700 K

wovon entfallen würde auf die Liquidierungs-
masse 2,467.000 K

auf Deutschösterreich 6,623.700 K.

Es würde also bei Zugestehung der Pauschalabfindung
nach den Sätzen des Schemas immerhin resultieren
eine Ersparung von 4,617.450 K,
wovon entfallen würde auf die

Liquidierungsmasse 1,259.000 K

auf Deutschösterreich 3,358.450 K,

also eine Ersparung um mehr als die Hälfte.

Da es sich hier um einen einmaligen Aufwand handelt,

so erscheint die Uebernahme des für die Pauschalab-

findung nach den Sätzen des Schemas erforderlichen

Aufwandes von 9,431.250 K

wovon auf die Liquidierungsmasse 2,500.000 K

und auf Deutschösterreich . . . 6,931.250 K

entfallen, gegenüber der wie erwähnt sonst drohenden Mehrbela-
stung als immerhin begründet, so sehr die durch die Haltung der
anderen Nationalstaatsvertreter angesichts der Resistenzbewegung
herbeigeführte Unvermeidlichkeit der vorläufigen Befriedigung
des größeren Teiles dieses Aufwandes aus d.ö.Mitteln als eine
sachlich unberechtigte Zwangslage zu empfinden ist.

Sektionschef Dr. P ö s c h e l bemerkt, daß er bei seiner
Befürwortung der Zustimmung zu dem in der I.L.K. angenommenen
Schema der Bezugsaufbesserungen keine Instruktionen seitens des
Staatsamtes für Finanzen besitzt und daher die eigentliche An-
tragstellung im h.Kabinettsrate diesem Staatsamte zukommen muß.



000007

Nach der hierauf abgeführten Diskussion, in welcher Herr Staatssekretär auf die Notwendigkeit verweist, in den Verhandlungen mit dem Aktionskomitee auf die bekanntlich den Zeitverhältnissen meist nicht mehr entsprechenden und daher die Arbeiterschaft nur erbitternden ortsüblichen Löhne nicht weiter zurückzukommen und angesichts des bestehenden d.ö. Gesetzes der Einrichtung der Betriebsarbeiterräte nicht entgegenzutreten, wird mit Rücksicht auf die durch den Termin des 23. Juni 1919 gegebene Dringlichkeit der Sache über Antrag des Herrn Staatssekretärs Dr. Schumpeter und nach den Ausführungen des Sektionschefs Dr. Grimm von dem Kabinettsrate beschlossen, die Schlußfassung über die Stellungnahme der Regierung zu dem von der I.L.K. vorgeschlagenen Schema der Bezugsaufbesserungen für die Organe der liquidierenden militärischen Stellen dem Herrn Staatssekretär Dr. Schumpeter zu überlassen.



000008

A)

Im Anschlusse an eine kommissionelle Besichtigung der Schatzkammer hat die Verwaltung des Hofärars dem Staatsamte für Inneres und Unterricht bekanntgegeben, dass am 1. November 1918 der damalige Oberstkämmerer Berchtold den sogenannten Familienschmuck sowie den Privatschmuck der ^{ehemaligen} Kaiserin zwecks Bergung im Auslande übernommen und fortgeführt hat. Nun handelt es sich hiebei nach Auffassung des ^{Staatsamtes} Staatsamtes wie übrigens selbst auch der Hofbehörden nicht um freies Vermögen des ehemaligen Herrscherhauses, sondern um Fideikommissvermögen. Es ^{ist} daher nicht unwahrscheinlich, dass die Nationalstaaten Anspruch auf ihre quotenmässigen Anteile an diesen - einen ausserordentlichen Wert repräsentierenden - Schmuckstücke erheben werden; ~~wie das Staatsamt bemerkt, wird hiebei~~ ^{noch} unsere Situation noch durch den Umstand erschwert, dass die toscanischen Kronjuwelen überhaupt niemals aus Toscana hätten fortgeschafft werden dürfen.

Das Staatsamt ^{hat} ~~fragt an~~, ob in der Staatskanzlei Bedenken dagegen bestehen, dass ~~es~~ an die Generaldirektion der habsburg-lothringischen Vermögensverwaltung wegen Wiedererlangung der Juwelen ^{herantritt} ~~herantritt~~.

Das Staatsamt ^{hat} ~~macht~~ bei dieser Gelegenheit darauf ^{aufmerksam} aufmerksam, dass es in Zweifel gezogen werden ^{kann} kann, und ^{wird} wird, ob die fraglichen Schmuckstücke zum gebun-

./.

000009



25

denen Vermögen zu zählen seien, und ^{Sub}wirft die Frage
auf, ^{zu prüfen} ob es nicht empfehlenswert sei, bei diesem Anlass
se die ganze Frage der Beschlagnahme des Familien
fideikommissarischen Vermögens, soweit es Gegenstände
von historischem und künstlerischem Interesse umfasst,
einer Revision zu unterziehen. Es läge möglicherweise
im Interesse der Erhaltung unseres Kunstbesitzes, wenn
man den Standpunkt einnehme, dass es sich in den vor-
bezeichneten Fällen um freies Vermögen handle, das
man dann dennoch im Wege von Verhandlungen an Deutsch-
österreich zu binden versuchen müsste. >

Der Herr Unterstaatssekretär für Unterricht hat unter Z.1183/M, betreffend die Entnahme von Privatschmuck des vormaligen Erzhauses aus der Schatzkammer des habsburg-lothringischen Hausschatzes folgende Note an die Staatskanzlei gerichtet:

Die Verwaltung des Hofärars, Abteilung II, berichtet mit Z.716 vom 29. April 1919 - anknüpfend an eine kommissionelle Besichtigung der Schatzkammer durch Vertreter verschiedener Behörden - daß am 1. November 1918 der damalige Oberstkämmerer Graf B e r c h t o l d den sogenannten Familienschmuck, sowie den Privatschmuck der ehemaligen Kaiserin zwecks Bergung im Auslande übernommen und fortgeführt habe.

Bis dahin ist über diesen Vorfall hieramts nichts bekannt gewesen; der Herr Staatsnotar, der seinerzeit die Schatzkammer übernommen und versiegelt hat, hat sich offenbar durch die traditionelle Bezeichnung „Privatschmuck“ über den rechtlichen Charakter dieses Teiles der Schatzkammer täuschen lassen, und an ihrer Entfernung keinen Anstoß genommen, so daß eine Wiedererlangung zur Zeit, als die ehemalige Dynastie noch im Lande war, nicht versucht wurde. Tatsächlich ist aber diese Bezeichnung insoferne irreführend, als diese Juwelen keineswegs ein frei verfügbares Eigentum der Dynastie gewesen sind, sondern auch nach der Auffassung der Hofbehörden, wie sie in dem Text zur Generalinventur 1875 niedergelegt ist, einen Bestandteil der Schatzkammer bildeten und durchaus den gleichen rechtlichen Charakter besitzen, wie die anderen Bestandteile des Fideikommißvermögens.

Es darf nun nicht unbeachtet bleiben, daß die Entfernung des in Rede stehenden Schmuckes, der Stücke von ganz besonderem Wert z.B. den bekannten (Florentiner“ enthält, für uns unangenehme Folgen haben könnte, da durch das Gesetz vom 3. April 1. J., St. G. Bl. Nr. 209,



auch dieser Schmuck als Bestandteil des familienfideikommissarisch gebundenen Vermögens der Dynastie staatlicher Besitz geworden ist, so daß zweifellos von Seiten der Nationalstaaten sowie Italiens auf einen Anteil an diesem Schmuck Anspruch erhoben werden wird. Eventuell werden wegen des Verschwindens dieses Schmuckes Ersatzansprüche an Deutschösterreich gestellt werden. Daß von Seiten dieser anderen Staaten der private Charakter dieses Schmuckes, der ja auch tatsächlich nicht besteht, nicht anerkannt wird, ergibt sich konkret aus den neuen Forderungen der italienischen Waffenstillstandskommission, die in ihrem Verzeichnis IV ausdrücklich die Juwelen des Toscanischen Hausschatzes einschließlich des „Florentiners“ anführen.

Unsere Situation gegenüber den Italienern ist in dieser Hinsicht ohnedies nicht sehr günstig, da die Toscanischen Kronjuwelen nach dem zwischen der Prinzessin Anna Maria Luise von Medici und Franz von Lothringen geschlossenen Familienvertrag vom 31. Oktober 1737 für immerwährende Zeiten in Toscana beziehungsweise Florenz hätten verbleiben sollen.

Es erübrigt nun die Frage, ob der Versuch gemacht werden soll, nachträglich diese Juwelen zurückzuerhalten. Zu diesem Zwecke müßten Verhandlungen mit der Generaldirektion der habsburg-lothring. Vermögensverwaltung angeknüpft werden.

Vielleicht könnte auch die Frage aufgeworfen werden, ob dieser Anlaß nicht dazu benützt werden könnte, die ganze Frage der Beschlagnahme des familienfideikommissarischen Vermögens, soweit es Gegenstände von historischem und künstlerischem Interesse umfaßt, einer Revision zu unterziehen. Da der Kunstbesitz ja nur auf Grund persönlicher Verfügungen in den fideikommissarischen Besitz einverleibt, also nicht eigentlich im Sinne des Gesetzes als gebunden anzusehen ist, wird die Anwendung des oben bezogenen Gesetzes auf ihn von mancher Stelle z.B. der Generaldirektion in Zweifel gezogen, und sicher wird eine diesbezügliche Anfechtung des Gesetzes erfolgen.

./.

Vielleicht wäre es im Interesse der Schätzung dieses Kunstbesitzes, und nun auch um den etwaigen Schadenersatzansprüchen wegen der Entfernung des materiell überaus wertvollen Familienschmuckes zu begegnen, taktisch empfehlenswert, sich diesen Standpunkt zu eigen zu machen, und ein anderes Mittel zu wählen, diesen Kunstbesitz dennoch an Deutschösterreich zu binden.

Auf alle Fälle sind für die Stellungnahme in der Angelegenheit der Entfernung dieses Familienschmuckes auch politische Erwägungen vielfach maßgebend und ich bringe deshalb die obigen Umstände und die daran geknüpften Erwägungen der Staatskanzlei mit dem Ersuchen zur Kenntnis, anher mitzuteilen, ob vom dortämtlichen Standpunkte ein Bedenken dagegen obwaltet, wenn seitens des Unterrichtsamtes zwecks Wiedererlangung der Juwelen an die erwähnte Generaldirektion herangetreten wird.

Die Staatskanzlei beabsichtigt diese Zuschrift folgendermassen zu erwidern:

„ Mit Beziehung auf die dortämtliche Zuschrift Z.1183/U betreffend die Entnahme von Privatschmuck des vormaligen Herrscherhauses aus der Schatzkammer des habsburg-lothringischen Hausschatzes, beehrt sich die Staatskanzlei mit Zustimmung des Kabinettsrates folgendes mitzuteilen:

Es ist jedenfalls im Interesse Deutschösterreichs gelegen, den fraglichen Schmuck oder wenigstens Teile dieses Schmuckes an uns zu ziehen, beziehungsweise dessen Wiedererlangung zu versuchen. Daher erhebt die Staatskanzlei gegen den dortamts beabsichtigten Schritt bei der Generaldirektion der habsburg-lothringischen Vermögensverwaltung keine Einwendung, stellt es aber der dortamtlichen Erwägung anheim, ob es sich nicht empfehlen würde, vorher ein Gutachten des

./.



000013

73

Rechtsanwaltes Herrn Dr. Gustav H a r p n e r einzuholen.

Von verhältnismässig untergeordneter Bedeutung erscheint wohl die weitere Frage, unter welchem Titel, d.h. ob als freies oder gebundenes Vermögen die Schmuckgegenstände behandelt werden. Vielleicht könnte zweckmässigerweise diese Frage bei Einleitung der Verhandlungen mit der Generaldirektion vorderhand offen bleiben, um eine präjudizierende Wirkung zu vermeiden, und einem späteren gelegeneren Zeitpunkte vorbehalten werden, wo einerseits die Stellungnahme der Generaldirektion zu dem erwähnten Ersuchen und andererseits die Haltung der Nationalstaaten in der Angelegenheit des habsburg-lothringischen Vermögens feststeht. Die Staatskanzlei ersucht jedenfalls, über die Ergebnisse der dortämtlichen Schritte im laufenden erhalten zu werden.

Die 4 Beilagen folgen wunschgemäß zurück.

Ad 51
Wien, am 14. Juni 1919.

Herr Staatssekretär!

Der Zentralangestelltenrat beehrt sich anverwahrt Abschrift einer heute dem Herrn Vize-Kanzler überreichten Eingabe mit der Bitte vorzulegen, die darin niedergelegte Forderung im nächsten Kabinettsrate mit aller Entschiedenheit zu unterstützen.

Für den Zentralangestelltenrat:

Dr. Kerschbaumer
Schriftführer

Ministerpräsident Dr. Eisele
als
Vorsitzender



000015

74

Wien, am 14. Juni 1919.

Herr Vizekanzler !

Die wirtschaftliche Notlage der Staatsangestellten ist eine allgemein bekannte und auch von der Regierung wiederholt gewürdigte Tatsache, die keiner weiteren Darlegung bedarf.

Während aber die Staatsangestellten in den Ländern Deutschösterreichs eine fortschreitende Erleichterung ihrer Existenzmöglichkeiten durch den dort bereits eingetretenen Abbau der Lebensmittelpreise erfahren haben, verschlechtert sich die Lage der Staatsangestellten in der Hauptstadt Wien von Tag zu Tag durch die sprunghaft zunehmende Teuerung, nicht nur der Lebensmittelpreise sondern auch der Preise für alle übrigen Bedarfsgegenstände und der sonstigen Kosten der Lebenshaltung. Es genügt wohl, in dieser Richtung auf die jüngst erfolgten 100 - 300 %igen Erhöhungen der Preise für Strassenbahnfahrten, für elektrisches Licht und Gas hinzuweisen.

Ein grosser Teil dieser Schwierigkeiten ist auf die Absperrmassnahmen der Länder zurückzuführen, aber auch auf die mangelnde Fürsorge der Regierung, die es bisher unterlassen hat, sich ihrer Angestellten in besonderem Masse anzunehmen, die nichts vorgekehrt hat, den Staatsbediensteten nennenswerte Mengen von Demobilisierungsgütern zukommen zu lassen, nichts, um ihnen die Beschaffung einer ausreichenden Menge von Lebensmitteln zu erschwinglichen Preisen zu ermöglichen.



000016

./.

75

Die Folge aller dieser Umstände ist, dass die Staatsangestellten in Wien in eine so verzweifelte Lage geraten sind, dass nur eine sofortige und weitreichende Hilfsaktion des Staates sie vor dem gänzlichen Niederbruch bewahren kann.

Der Zentralangestelltenrat der deutschösterreichischen Staatsämter begrüsst in dieser Richtung wärmstens die von der Regierung zugesagte Belieferung der Wiener Staatsangestellten mit Lebensmitteln zu sehr billigen Preisen; er vermag jedoch darin nichts anderes zu erblicken, als eine kleine Erleichterung die an sich ganz ungenügend wäre, um die Lage der Wiener Staatsangestellten irgendwie fühlbar zu verbessern. Dazu ist vielmehr eine ausgiebige und den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen wenigstens annähernd angepasste Erhöhung der Geldbezüge unbedingt notwendig.

Die Gemeindeverwaltung von Wien hat in richtiger sozialer Erfassung der Lage ihrer Angestellten ihnen neuerdings besondere Teuerungszulagen bewilligt; der Staat kann und darf seinen, unter den gleichen schweren Verhältnissen angestrengt arbeitenden Angestellten eine analoge Hilfe nicht versagen.

Die hervorgehobene besondere Notlage der Staatsangestellten in Wien rechtfertigt unbedingt die Forderung,

dass diesen Staatsangestellten ab 1. Juli 1. J. eine mindestens 100 %ige Erhöhung aller Ge-

./.

haltszulagen, also sowohl der sog. Teuerungszulage, als der vierteljährlichen Zuschüsse und des sog. Uebergangsbeitrages nach der derzeitigen Familienklasseneinteilung bewilligt werde.

Die Einführung der allgemeinen Besoldungsreform, von der sich alle Staatsangestellten eine wesentliche Erhöhung ihrer Bezüge erwarten, scheint sich in die Länge zu ziehen, ja, infolge des berechtigten Widerstandes der Staatsangestelltenorganisationen gegen einzelne Bestimmungen des bezüglichen Gesetzentwurfes vorläufig zurückgestellt worden zu sein. Die Staatsangestellten können nun nicht warten, bis diese Reform, von der ja noch keineswegs sicher ist, ob sie den Bedürfnissen der Staatsangestellten auch in angemessener Weise gerecht würde, ins Leben getreten ist; die Staatsangestellten wollen aber auch nicht länger warten und zusehen, wie alle anderen Bevölkerungsklassen durch die Anwendung von Mitteln, die die Staatsangestellten bisher zu gebrauchen unterlassen haben, sich eine halbwegs ausreichende Bezahlung ihrer Arbeitsleistungen erzwingen, während die Staatsangestellten bisher immer tiefer im traditionellen österreichischen Beamtenelend versanken. Mit diesem Prinzip muss endlich radikal gebrochen und die sozialen Forderungen der Zeit auch den Staatsangestellten gegenüber erfüllt werden.

Die Staatsangestellten verkennen dabei keineswegs die schwierige finanzielle Situation Deutschösterreichs und sind auch einsichtsvoll bereit



in einem von der Regierung im Einvernehmen mit dem Zentralangestelltenrat und den anderen berufenen Organisationen zu bestimmenden Zeitpunkte in den Abbau der jetzt geforderten ausserordentlichen Teuerungszuwendungen zu willigen, vorausgesetzt, dass in diesem Zeitpunkte die allgemeinen Kosten der Lebenshaltung in Wien auf ein erträgliches Mass zurückgegangen sein werden, oder dass die Naturalbelieferung der Staatsangestellten mit Lebensmitteln zu sehr ermässigten Preisen einen solchen Umfang erreicht haben wird, dass damit allein eine Wirtschaftsführung zu erschwinglichen Preisen sichergestellt sein wird.

Gegenwärtig aber sind die Staatsangestellten in Wien in einer derart trostlosen Lage, dass sie mit allem Nachdrucke die oben aufgestellte Forderung erheben müssen.

Der Zentralangestelltenrat hält es für seine Pflicht zu betonen, dass die Erregung in den Kreisen der Staatsangestellten in Wien einen solchen Grad erreicht hat, dass ihr unter allen Umständen Rechnung getragen werden muss, weil diese Staatsangestellten entschlossen sind, zur Durchsetzung der vorliegenden Forderung nötigenfalls alle zweckdienlichen Mittel in Anwendung zu bringen.

Der Zentralangestelltenrat bittet die Regierung um eine bindende Entscheidung zu Handen seines unterzeichneten Vorsitzenden bis zum 21. Juni 1. J.

Für den Zentralangestelltenrat:

Min. Sekr. Dr. Versbach m.p.	Min. Rat Dr. Egghard m.p.
1. Schriftführer	Vorsitzender

000019

~~ad 3/6)~~ ad 6.)

~~Protokoll vom 14. Juni 1919~~

~~Präsident~~

Für den Kabinettsrat .

Antragsteller: Staatssekretär Dr. Schumpeter .

Mit Note Zl. 37401 vom 8. Juni 1919 habe ich den beteiligten Staatsämtern für Aeußeres, Handel, Verkehrswesen und Inneres den Entwurf einer Vereinbarung vom 4. Juni 1919 mit der tschechoslovakischen Regierung, betreffend die Zusammenlegung der d.ö. und tschechoslovakischen Zollstellen, Grenzkontrollstellen (für die Paßrevision) mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß ^{ich} diese Vereinbarung dem Kabinettsrat zur Genehmigung durch die d.ö. Regierung empfehlen werde.

↳ Nach dieser Vereinbarung sollen die beiderseitigen Grenzzoll- und Kontrollstellen tunlichst in den gleichen Orten zusammengelegt werden u. zw. zunächst für den Eisenbahnverkehr in den Betriebswechselstationen. Weiters soll die Eröffnung von Zollstraßen und die Eröffnung von Zollstellen gegenseitig mitgeteilt und die Befugnisse sowie Abfertigungs/stunden der Grenzzollämter in Uebereinstimmung gebracht werden.

Die Vereinbarung enthält weiters die üblichen zolltechnischen Details für den Nachbarverkehr, Abmachungen wegen Tragung der Kosten für die Unterbringung der gemeinsamen Amtsstellen nach dem Verhältnisse des Rauminhaltes der benützten Lokalitäten, die Vorsorge für die Unterbringung der Angestellten des Nachbarstaates und nach Tunlichkeit ihrer Angehörigen, die Freizügigkeit ihrer Verbindung mit dem Heimatsstaat, die Sicherung des ungestörten Amtsverkehrs mit dem Heimatsstaat, und der unbehinderten Dienstesausübung im Territorialstaat die Bezeichnung der Amtsstellen in ihrer Heimatssprache und ihren Nationalfarben. Den Angestellten der Grenzstellen ~~werde~~ das Recht zum Tragen ihrer Dienstuniform einschließlich der Dienstwaffen im fremden Staate gewährt. Als Angestellte der Grenzstellen kommen Zollbeamte, Finanzwachorgane, Angestellte der Staatspolizei und Gendarmen in Betracht. Angehörige der bewaffneten Macht bleiben von der Verwendung im fremden Staate ausgeschlossen; doch haben die Angehörigen der bewaffneten



000020

77

Macht des Territorialstaates auch dem Nachbarstaate für dienstliche Amtshandlungen und zur Behebung eines allfälligen Widerstandes bei Durchführung der Amtshandlungen Beistand zu leisten.

Schließlich ^{hierin} sind in die Vereinbarung die üblichen Vorbehalte wegen Wahrung der Staatszugehörigkeit, Nichtinanspruchnahme für Militärdienste des anderen Staates und Exemption von allen direkten Steuern aufgenommen.

Die Vereinbarung soll sofort nach Genehmigung in Kraft treten und jederzeit mit zweimonatlicher Wirksamkeit kündbar sein.

Im Zuge der Verhandlungen ^{hier} wurde tschechoslovakischerseits zunächst gegen die Aufnahme von Znaim unter die zusammenzulegenden Aemter anscheinend aus politischen Gründen Bedenken ^{erhoben. Unpersönlich für} erhoben. ^{von hier aus wurde} Von hier aus wurde aber darauf bestanden, daß die Zusammenlegung der Zollämter grundsätzlich am Orte des Betriebswechsels stattfinden müßte.

Seitens ^{der} tschechoslovakischen Regierung ^{Seitens} wurde nun der Vereinbarung ohne jeden Vorbehalt unterm 13. Juni 1919 ~~ver-~~ ~~behaltlos~~ zugestimmt.

^{Im Anschluß an} Ich beantrage daher, auch deutschösterreichischerseits die Vereinbarung zu genehmigen, wovon die beteiligten tschechoslovakischen Ministerien vom Staatsamte der Finanzen namens der bei Abschluß der Vereinbarung beteiligten Staatsämter sofort telegrafisch in Kenntnis zu setzen sein werden.

Hinsichtlich der Durchführung ist kurzwegige Einvernahme mit dem tschechoslovakischen Finanzministerium in Aussicht genommen. Tschechoslovakischerseits wird als dringendste Zusammenlegung zunächst Gmünd und Lundenburg verlangt, worauf wir eingehen werden.



Der Staatssekretär
für Volksernährung.

Zm. Minister 30 ad 71)

Wien, am 20. Juni 1919.

Sehr geehrter Herr Vize-Kanzler !

Auf der Tagesordnung der heutigen Kabinetts-Sitzung steht unter anderem auch die Frage der Rückberufung der in fremden Verwaltungszweigen verwendeten Zollbeamten und Finanzunterbeamten in den Zolldienst.

Kabinetts-
Da ich heute verhindert bin, an der) Sitzung teilzunehmen, weil zur gleichen Stunde der Ernährungsausschuss der Nationalversammlung zur Beratung des Gesetzentwurfes über die Regelung des Verkehres mit Getreide- und Mahlprodukten, einberufen ist, erlaube ich mir meine Stellungnahme zu dem Antrage des Staatssekretärs für Finanzen schriftlich mit der Bitte zu übermitteln, dieselbe im Kabinetts-Rate gütigst zur Kenntnis bringen zu wollen. So wie die Verhältnisse heute liegen, kann ich die dem Kriegswucheramente zugeordneten Finanz-Wachorgane unmöglich entbehren.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Vize-Kanzler, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung

[Signature] *[Signature]*



000022

79

ad 3c

ad 7.)

Stellungnahme

des Staatssekretärs für Volksernährung zum Punkte 2c)
der 82. Kabinettsitzung. (Rückberufung der in fremden Verwaltungszweigen verwendeten Zollbeamten und Finanzunterbeamten in den Zolldienst.

Dem Kriegswucheramte der Polizei-Direktion in Wien wurden im Februar 1917, 113 Finanzwachorgane zur Besorgung des Aufsichtsdienstes zugeteilt. Dieses, über hierämtliches Einschreiten seinerzeit vom Militärdienste entthobene Personal, das von der Leitung des Kriegswucheramtes nicht nur in den Ernährungsvorschriften sondern auch in den sonstigen kriegswirtschaftlichen Bestimmungen eingehend unterwiesen und mit Sorgfalt geschult wurde, hat sich im Wiener Kriegswucheramte ganz ausserordentlich bewährt, sodass es, da sonstiges Polizeipersonal nur in ganz unzulänglichem Masse zur Verfügung stand (8 Polizeiagenten) für die Aufrechterhaltung und Fortführung des Wiener Kriegswucheramtes völlig unentbehrlich geworden ist.

Im Dezember 1918 hat nun die niederösterreichische Finanzlandesdirektion 33 dieser geschulten Organe, (ohne dass seitens der Finanzverwaltung mit dem Ressort des Ernährungswesens irgend ein vorgängiges Einvernehmen gepflogen worden wäre), behufs Aufstellung des Grenzüberwachungsverkehres abkommandiert. Ueber Vorstellung des Staatsamtes für Volksernährung hat das Staatsamt für Finanzen damals die ehestmögliche Zurückstellung dieser Organe jedenfalls für Jänner 1919 in Aussicht gestellt. Die in Aussicht gestellte Rückstellung der 33 Organe ist jedoch trotz wiederholter Betreibung nicht erfolgt.

Im Februar 1919 wurde vielmehr neuerlich die sofortige Rückstellung weiterer 25 beim Kriegswucheramte tätigen Finanzwachorgane zu dem Zwecke verlangt, um die Revision der Einfuhrsendungen nach eingeschmuggelten Banknoten zu aktivieren. Da das Staatsamt der Finanzen die Enthebung dieser 25 Organe dringlich betrieb, hat das Staatsamt für Volksernährung mit Zuschrift vom 24. April 1919, Zahl.: 19603, in Würdigung

000023



80

der geltend gemachten staatsfinanziellen Interessen grundsätzlich eine Rückversetzung dieser 25 Organe in den Finanzdienst seine Zustimmung erteilt, jedoch gleichzeitig mitgeteilt, die Durchführung dieser bereits prinzipiell beschlossenen Massnahme noch einige Zeit hinauschieben zu müssen.

Die Kriegswucherbekämpfung ist seither noch mehr in den Vordergrund des Allgemeininteresses gerückt, allgemein wurde auf das Nachdrücklichste, nicht zuletzt von den Arbeiter- und Soldatenräten ein wesentlicher Ausbau und eine bedeutende Verstärkung der Kriegswucherverfolgung in Wien verlangt, sodass ein Abbau der gegenständlichen Ueberwachungstätigkeit im gegenwärtigen Zeitpunkte von ganz bedeutenden Gefahren begleitet sein würde. Es ist nur nach langwierigen Verhandlungen und mit Mühe gelungen, das selbstständige Vorgehen der Wiener Volkswehr bei der Durchführung von Lebensmittelrevisionen das im Laufe des Monats März ganz unhaltbare Zustände geschaffen hatte, wieder einzudämmen und in normale Bahnen zurückzulenken. Diese Bestrebungen haben damals zur Einsetzung der sogenannten Zehnerkommission der Wiener Volkswehr beim Wiener Kriegswucheramte geführt, in der jeder der 5 Volkswehrkreise Wiens durch einen Offizier und einen Mann vertreten ist. Diese Bewegung hat seither jedoch weitere Kreise gezogen, auf die Arbeiterräte übergegriffen und es steht zu befürchten, dass auch in diesen Kreisen es zu einer unerwünschten Selbsthilfe kommen wird, wenn der mit vielen Schwierigkeiten in den letzten Monaten bewerkstelligte Ausbau des Wiener Kriegswucheramtes durch den Wegfall auch nur eines Teiles seiner besten, tadellos eingearbeiteten Ueberwachungstruppen beeinträchtigt würde. Die Schulung und Unterweisung der vom Staatsamte für Heerwesen für Aufsichtszwecke des Wiener Kriegswucheramtes zugewiesenen deutschösterreichischen Offiziere und Unteroffiziere ist noch immer nicht so weit vorgeschritten, dass die zu erhebende Finanzwache durch das neugeschulte Ueberwachungspersonal abgelöst werden kann. Aus diesen Feststellungen ergibt sich, dass die beim

. / .

Wiener Kriegswucheramte diensttuenden Finanzwachunterbeamten (dermalen etwa 70 Mann) gegenwärtig für diesen wichtigsten Zweig der öffentlichen Verwaltung völlig unentbehrlich sind. Alle Versuche des Staatsamtes für Volksernährung, eine Vermehrung des Personales des Wiener Kriegswucheramtes - es ist auch an Beamten ein empfindlicher Mangel, der trotz Intervention des Staatskanzlers bei allen Staatsämtern nicht behoben werden konnte - haben bisher keinen Erfolg gehabt. In letzter Zeit haben die Arbeiterräte öffentlich auf die Unzulänglichkeit des Personales des Kriegswucheramtes und die hiedurch bewirkte Mangelhaftigkeit des Bekämpfung des Schleichhandels hingewiesen.

Wenn auch die Wichtigkeit der Durchführung der neuen Zollvorschriften gegen die Sukzessionsstaaten nicht unterschätzt wird, glaubt das Staatsamt für Volksernährung doch seiner Auffassung dahin Ausdruck geben zu sollen, dass bei der derzeitigen Stimmung der Bevölkerung einer ausreichenden und verstärkten Bekämpfung des Kriegswuchers in Wien unter den gegebenen Umständen eine noch höhere Wichtigkeit und Bedeutung beizumessen sein dürfte. Das Staatsamt für Volksernährung muss sich daher gegen eine sofortige Abziehung von Finanz-Wachorganen aus dem Wiener Kriegswucheramte nachdrücklichst aussprechen und ersucht, dermalen von einer solchen Massnahme unbedingt Abstand nehmen zu wollen. Bei einer sofortigen Abziehung dieser Organe würde nichts anderes übrig bleiben, als die Tätigkeit des Kriegswucheramtes einzustellen.



000025

81

Durch die Errichtung der Zollgrenzen gegen Tschechoslovakien, Polen und Jugoslawien und die dadurch bedingte Aufstellung einer Reihe von Eisenbahnzollämtern sowie durch die in der Folge unvermeidliche Eröffnung von Zollstraßen und Zollabfertigungsstellen für den Straßenverkehr hat sich der Bedarf an Zollbeamten und Finanzwachunterbeamten wesentlich gesteigert.

Was an solchen Organen deutscher Nationalität aus den Sukzessionsstaaten zur Uebernahme in den d.ö. Zolldienst in Betracht kam, wurde bereits in Dienstesverwendung genommen.

Die Heranziehung geeigneter, länger dienender Unteroffiziere ist gleichfalls in einem sehr weitgehenden Maße erfolgt, findet aber seine natürliche Begrenzung, weil diese im sehr schwierigen Gefälldienste nicht geschulten und vorgebildeten Organe nur zu Assistenzzwecken unter Aufsicht und Anleitung der Finanzwache verwendet werden können.

Ich sehe mich daher gezwungen auf jene Zollbeamten und Finanzwachunterbeamten zu greifen, die dermalen in fremden Verwaltungszweigen verwendet werden. Hieher gehören die im Kriegswucheramt und im Ernährungsdienst verwendeten Finanzwachunterbeamten (zusammen ca. 90 Mann) sowie einige Zollbeamte bei liquidierenden militärischen Stellen und bei der n.ö. Landesregierung.

Alle Versuche diese Organe in ihre eigentliche Dienstbestimmung zurückzuführen, sind bisher an dem Widerstand jener Stellen gescheitert, denen sie dermalen zugewiesen sind.

Ich stelle demnach den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen, daß alle Zollbeamten und Finanzwachunterbeamten, die derzeit noch in fremden Verwaltungszweigen verwendet werden, ungesäumt, spätestens jedoch bis 1. Juli 1919 von ihrer dermaligen Verwendung zu entheben und dem Zolldienst zuzuführen sind.

000026



82

B e r i c h t

des Staatssekretär für Finanzen über die staatliche Unterstützung
der d.ö. Tageszeitungen beim Bezug von Rotationsdruckpapier im 1.
Halbjahr 1919.

In der Sitzung des Kabinettsrates vom 9. Mai 1919 wurde aus An-
laß der Anfrage der Abgeordneten S c h ü r f f und Genossen über
die Subventionierung des Rotationsdruckpapierbezugs der österr. Ta-
geszeitungen während des Kriegs und über die Fortsetzung dieser Sub-
ventionierung für die d.ö. Tageszeitungen in den Monaten November
und Dezember 1918 berichtet. In diesem Berichte wurde mitgeteilt,
daß beim Bevollmächtigtenkollegium für das liquidierende Finanzmini-
sterium für die Zeit vom 1. Juli - 31. Oktober 1918 die Bewilligung
eines Staatszuschusses zu den Kosten des Rotationsdruckpapiers nach
demselben Schlüssel befürwortet wurde, der im 1. Halbjahre 1918 gegol-
ten hat, und daß den d.ö. Zeitungen in den nichtbesetzten Gebieten
der Staatszuschuß für die restlichen zwei Monate November und Dezem-
ber des 2. Halbjahres 1918 nach diesem Schlüssel aus d.ö. Mitteln be-
willigt worden ist.

Was die Fortsetzung der Subventionierung im 1. Halbjahre 1919
anbelangt, so hatte die Vereinigung der österr. Tageszeitungen für
die d.ö. Tageszeitungen eine Subvention nach folgendem Schlüssel er-
beten:

Für die ersten 30 Waggons Runddruckpapier im Halbjahr (5 Waggons mo- natlich)	6000 K pro Waggon,
d. s. 60 h für das kg,	
für die nächsten 18 Waggons Runddruckpapier im Halbjahr (3 Waggons monatlich)	2500 K pro Waggon,
d. s. 25 h für das kg,	



für die nächsten 18 Waggons Runddruckpapier im
Halbjahr (3 Waggons monatlich) 1500 K pro Waggon
d.s.15 h für das kg.

Es ist dies der seit dem 1.Halbjahr 1918 geltende Schlüssel mit der Aenderung, daß der Staatszuschuß für die ersten 5 Waggons monatlich von 50 h auf 60 h für das kg erhöht wäre. Die Papierfabriken hatten nämlich für das 1.Halbjahr 1919 zunächst eine Erhöhung des Zeitungspapierpreises von 1 K 80 h auf 2 K 10 h für das kg geplant. Bei den Verhandlungen der Staatsämter und der Tageszeitungen mit den Papierfabriken wurde eine Dreiteilung dieser Preiserhöhung in Aussicht genommen. 10 h sollten die Zeitungen auf sich nehmen, um 10 h sollte die staatliche Subvention erhöht werden, auf die restlichen 10 h sollten die Papierfabriken verzichten. In der Tat wurde der Papierpreis bisher von 1 K 80 h nur auf 2 K erhöht. Die Uebernahme von 10 h dieser Preiserhöhung auf die Staatsfinanzen soll durch die Erhöhung des Subventionssatzes für die ersten 30 Waggons im Halbjahre von 50 h auf 60 h für das kg verwirklicht werden.

Im Entwurf der Interpellationsantwortung war über die Fortsetzung der Subventionierung im 1.Semester 1919 nur gesagt, daß der Kabinettsrat über die Gewährung eines Staatszuschusses für das 1.Halbjahr 1919 noch nicht entschieden habe. Falls er sich für die Gewährung eines Zuschusses entscheide, werde die Nationalversammlung Gelegenheit haben, zu dem erforderlichen Nachtragskredit Stellung zu nehmen, ehe die Auszahlung des Staatszuschusses erfolgt.

Dem Kabinettsrat wurde bei diesem Anlasse die Frage vorgelegt, ob das bisherige System der Subventionierung der Zeitungen weiter beibehalten werden solle.

Der Kabinettsrat hat sich in der Sitzung vom 9.Mai mit dem Entwurf der Interpellationsbeantwortung im allgemeinen einverstanden erklärt, doch soll darauf hingewiesen werden, daß die Staatsregierung

an den tunlichst raschen Abbau dieser Subventionierung schreiten werde. Die Staatssekretäre für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wurden beauftragt, detaillierte Anträge über den Abbau dieses Subventionssystems zu unterbreiten, worauf der Kabinettsrat endgültig Beschluß fassen werde. Im Verlauf der Erörterung wurde die Meinung ausgesprochen, daß mit dem geltenden Subventionssystem längstens Ende Juni 1919 gebrochen werden sollte.

Mit Beziehung auf diesen Auftrag wird berichtet, daß ein Abbau der Zeitungssubventionen schon für das 1. Halbjahr 1919, - was übrigens der Kabinettsrat nicht verlangt hatte - nicht mehr möglich sein wird, da dieses Halbjahr seinem Ende entgegengeht und es der Staatsverwaltung nicht gelungen ist, die Erhöhung des Papierpreises von 1 K 80 h auf 2 K für das kg zu verhindern oder zu erwirken, daß dieser Preis im Verlauf des Halbjahrs wieder herabgesetzt worden wäre.

Was aber den Abbau ab 1. Juli 1919 anlangt, so wäre von einer Fortsetzung der Subventionierung des Rotationsdruckpapierbezugs der Tageszeitungen im 2. Halbjahr 1919 überhaupt abzusehen. Es dürfte gelingen, die Tageszeitungen mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß für das 2. Halbjahr 1919 auf eine staatliche Subventionierung des Papierbezugs nicht mehr zu rechnen ist. Ein Abbau der Subvention unterbliebe demnach; es käme vielmehr mit 30. Juni 1919 sofort zur Einstellung des bisherigen Subventionssystems.

Für das erste Halbjahr 1919 wäre somit im Sinne der Erörterungen im Kabinettsrate vom 9. Mai die Bewilligung des angegebenen Subventionsschlüssel zu beschließen. Der erforderliche Aufwand ist von der Papierverteilungsstelle noch nicht ermittelt. Nach dem bisherigen Schlüssel würde es für Deutschösterreich rund 3,3/4 Mill. K betragen. Diese Aufwandsziffer wird jedoch wegen der Erhöhung der Subvention für die ersten 30 Waggons von 50 auf 60 h für das kg nicht unbeträchtlich überschritten werden.

000029



84

Im Entwurfe der Antwort auf die Anfrage der Abgeordneten S c h ü r f f und Genossen war in Aussicht genommen, der Nationalversammlung noch vor der Auszahlung eines Staatszuschusses für das 1. Halbjahr 1919 Gelegenheit zu geben, zu dem betreffenden Nachtragskredit Stellung zu nehmen. Im Hinblick auf die bedrängte Lage einer großen Anzahl der d.ö. Tagesblätter und im Hinblick auf das durch diese Lage der Blätter veranlaßte Drängen der Vereinigung der österr. Tageszeitungen auf baldige Auszahlung der Subvention erscheint es jedoch angezeigt, die Subvention ohne weiteren Aufschub flüssig zu machen. Der Kabinettsrat wird ersucht, dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und dem Staatsamt für Finanzen diese Ermächtigung zu erteilen.

aw3)e)

ad 9.)

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1919/ L, St. S. M. Nr.

über

die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das erste Halbjahr 1919.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Den definitiv oder provisorisch angestellten aktiven und den pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie den Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen wird für das erste Halbjahr 1919 ein Anschaffungsbeitrag in der Höhe von einem Viertel der Teuerungszulagen nach den vollen Anätzen des Gesetzes vom 25. Jänner 1919; St. G. Bl. Nr. 40, aus Staatsmitteln flüssig gemacht.

(2) Für den Anfall und für die Berechnung der Anschaffungsbeiträge ist der Stand vom 1. Jänner 1919 maßgebend.

+Jm

§ 2.

(1) Alle nicht aus Staatsmitteln fließenden Anschaffungsbeiträge, die unter welchem Namen immer den nach § 1. Bezugberechtigten für das erste Halbjahr 1919 gewährt worden sind, werden in die auf Grund dieses Gesetzes entfallenden Anschaffungsbeiträge eingerechnet und es sind nur die sich dahin allenfalls ergebenden Mehrbeträge an die Bezugberechtigten auszubezahlen.



000051

85

(2) Die demnach nicht zur Auszahlung gelangenden Beiträge fallen jener Körperschaft zu, aus deren Mitteln die eingerechneten Zuwendungen bestritten worden sind.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Inneres und Unterricht betraut.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Bemerkungen.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 39, wurde der Lehrerschaft Deutschösterreichs für das Jahr 1918 aus Staatsmitteln ein Anschaffungsbeitrag gewährt, der mit einem Viertel der Teuerungszulagen entsprechend den Ansätzen des Gesetzes vom 26. August 1918, R. G. Bl. Nr. 319, bemessen wurde. Die Höhe des sich daraus ergebenden Erfordernisses wurde mit 20 Millionen Kronen veranschlagt.

Seither ist die Lehrerschaft in einem ~~großen~~ Teil der zum deutschösterreichischen Staatsgebiet gehörenden Länder auf Grund von Beschlüssen der Landesvertretungen in den Genuß wesentlich erhöhter normaler Bezüge getreten. Außerdem sind durch das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 40, auch die Teuerungszulagen der ~~ganzen~~ Lehrerschaft zu denen der Staat einen Beitrag in der Höhe des halben Erfordernisses leistet, nicht unwesentlich erhöht worden. Nichtsdestoweniger läßt die Lage der Lehrer die neuerliche Gewährung eines Anschaffungsbeitrages aus Staatsmitteln erforderlich erscheinen.

Nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes soll dieser Anschaffungsbeitrag zunächst für das erste Halbjahr 1919, und zwar ebenfalls in der Höhe von einem Viertel der Teuerungszulagen flüssig gemacht werden. Da die Teuerungszulagen selbst durch das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 40, gegenüber jenen des Jahres 1918 eine nicht unwesentliche Erhöhung erfahren haben, so ergibt sich daraus auch eine verhältnismäßige Erhöhung des Anschaffungsbeitrages gegenüber jenem des Vorjahres. Das Erfordernis wird somit für das ganze deutschösterreichische Staatsgebiet mit etwa 12 Millionen Kronen zu veranschlagen sein.

→ d
→ d
↳ aller
Länder

Staatsdruckerei



000033

86

ad 4/a)

ad 10.)

~~Präsidium~~
~~Präsident~~

... diese Funktionäre ...

Salzburg, Domchorvikare, Regulierung der Bezüge.

... durch eine Reihe von Jahren an ihrem Einkommen diesen Koop-

Die Domchorvikare an der Metropolitankirche zu Salzburg haben die Bitte gestellt, ihre Bezüge unter Bedachtnahme auf das Gesetz vom 28. März 1918, R.G.BI-Nr. 115 einer Regulierung zu unterziehen.

Diese, den genannten Chorvikaren aus dem Religionsfonds zufließenden fixen Bezüge waren zuletzt mit Erlass des bestandenem Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 20. November 1908, Z. 43946, dahin festgesetzt worden, dass sie der Betrag der damals für Kooperatoren der Landeshauptstadt Salzburg mit Gesetz vom 19. September 1898, R.G.BI-Nr. 176, normierten Kongrua von 800 K gleichgestellt wurden und dass den Chorvikaren ebenso wie diesen Kooperatoren die bei analoger Anwendung des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R.G.BI-Nr. 56 nach Massgabe ihrer Dienstzeit sich ergebenden Einkommenserhöhungen gewährt werden.

Die nunmehrigen Verhältnisse erheischen eine neuerliche Regelung der Bezüge der genannten Funktionäre. Wenn dieselben auch nicht als systemisierte Hilfspriester im Sinne des § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.G.BI-Nr. 176 anzusehen sind, so wirken sie doch als Hilfskräfte des Domkapitels und werden tatsächlich zu verschiedenen seelsorglichen Funktionen herangezogen.

Es wäre daher eine gewiss nicht gerechtfertigte Härte, diese Erhöhungen ihrer fixen Bezüge nach Analogie der mit Art. II, § 1, des vorerwähnten Gesetzes normierten Einkommenserhö-



000034

87

diese Funktionäre nunmehr den Kooperatoren der in der Landeshauptstadt Salzburg befindlichen Pfarren rücksichtlich der Bezüge hintanzusetzen, insbesondere, nachdem diese Chorvikare durch eine Reihe von Jahren an barem Einkommen diesen Kooperatoren gleichgestellt, ja in früherer Zeit sogar besser dotiert waren, als letztere, die ausserdem noch hinsichtlich Wohnung und Verpflegung den Chorvikaren nicht zukommende Begünstigungen genossen.

Diese Zurücksetzung wäre für die Chorvikare umso empfindlicher, als dieselben in der kirchlichen Hierarchie den gewöhnlichen Hilfspriestern vergehen. Vielmehr erscheint es bei Würdigung aller massgebenden Momente als ein Gebot der Billigkeit, diese Chorvikare in Ansehung ihrer Bezüge den tatsächlich als Hilfspriestern an anderen Domkirchen systemisierten Chorvikaren gleichzustellen.

Das Staatsamt der Finanzen hat einer solchen Massnahme zugestimmt.

Der Unterstaatssekretär für Kultus erbittet schon die

E r m ä c h t i g u n g,

den Domchorvikaren an der Metropolitankirche in Salzburg vom 1. Jänner 1919 angefangen an Stelle ihrer bisherigen Bezüge einen fixen Bezug im Ausmasse der für Hilfspriester der Landeshauptstadt Salzburg zufolge des Gesetzes vom 28. März 1918, R.G.Bl. Nr. 115 gegenwärtig festgesetzten Kongrua jährlicher 1400 K, ferner eine Zulage jährlicher 320 K nach Analogie der mit Art. I., § 2 dieses Gesetzes für als Hilfspriester systemisierte Chorvikare an Domkirchen festgesetzten Einkommenserhöhung, endlich fallweise Erhöhungen ihrer fixen Bezüge nach Analogie der mit Art. II § 1, des vorzitierten Gesetzes normierten Minimaaleinkommenserhöhungen aus dem Religionsfonds gewähren zu dürfen.

ad 4) b)

ad 11.)

Tauschvertrag zwischen den Kongregationen der Missionspriester vom hl. Vinzenz von Paul einerseits und den Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz v. Paul andererseits.

Die Kongregation der Missionspriester vom hl. Vinzenz v. Paul beabsichtigt drei ihr gehörige Realitäten, E.Z. 552 und 760 der Kat. Gem. Fünfhaus und E.Z. 460 der Kat. Gem. Tullnerbach der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz v. Paul zu überlassen und dafür von dieser die Realität E.Z. 18 der Kat. Gem. Hetzendorf zu übernehmen. Die erstere Gruppe von Realitäten ist auf 224.047 K 40 h, die zweite auf 325.000 K geschätzt. Seitens des Wiener Stadtbauamtes wurden diese Schätzwerte überprüft und für angemessen befunden, der Tausch wird für beide Vertragsschliessenden Teile als nützlich und zweckmässig bezeichnet.

Die Erwerbung der Realität in Hetzendorf seitens der Kongregation der Missionspriester geschieht zu dem Zwecke, um dasselbst eine "Missionsschule" zu errichten; sollte die Realität zu einem anderen Zwecke verwendet werden, so steht der Kongregation der Barmherzigen Schwestern das Recht des Rückkaufes zum gegenwärtigen Schätzwerte zu. Sollte die Kongregation der Missionspriester ihre 3 Realitäten zurücktauschen wollen, so ist ebenfalls der derzeitige Schätzwert-zuzüglich des Wertes etwaiger Zubauten und Adaptierungen- zu Grunde zu legen. Diese beiden Wiederkaufsrechte werden grundbücherlich sichergestellt.

Die Wertdifferenz der beiden Tauschobjekte im Betrage von



000036

88

100.952 K 60 h wird ebenfalls grundbücherlich sichergestellt und von der Kongregation der Missionspriester zu 4% verzinzt.

Das im Hinblick auf den Sitz der beiden Kongregationen in Graz zuständige Seckauer bischöfliche Ordinariat hat dem Tauschgeschäfte zugestimmt und insbesondere die dringende Notwendigkeit der in Hetzendorf zu errichtenden Missionsschule hervorgehoben.

Da somit das geplante Rechtsgeschäft für beide vertragschliessenden Teile vorteilhaft erscheint und sowohl die steiermärkische als auch die n.ö. Landesregierung dasselbe befürworten, so wird seitens des Unterstaatssekretärs für Kultus die Ermächtigung erbeten, im Sinne der Min. Vdg. vom 20. Juni 1860, B.G.Bl. Nr. 162 dem zwischen den Kongregationen der Missionspriester vom hl. Vinzenz v. Paul einerseits und der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz v. Paul andererseits abzuschliessenden Tauschverträge, mittels welchen erstere Kongregation die ihr gehörigen Realitäten E.Z. 552 und 760 der Kat. Gem. Fünfhaus und E.Z. 460 der Kat. Gem. Tullnerbach im Gesamtwerte von 224.047 K 40 h der letzteren Kongregation überlässt und dafür von dieser die Realität E.Z. 18 der Kat. Gem. Hetzendorf im Gesamtwerte von 325.000 K unter pfandrechtlicher Sicherstellung des aus diesem Verträge sich ergebenden Differenzbetrages von 100.952 K 40 h auf der Realität in Hetzendorf und wechselseitiger Einverleibung des Wiederkaufsrechtes übernimmt, die staatsbehördliche Genehmigung erteilen zu dürfen.

000037

~~ad 5.)~~ ad 12.)

Vorlage an den Kabinettsrat .

./.

Das Deutschösterreichische Staatsamt für soziale Verwaltung beehrt sich, in der Anlage 20 Exemplare des Gesetzentwurfes, betreffend die Schaffung einer Gehaltskassa zur Sicherung von Dienstaltersbezügen der an den öffentlichen und Anstaltsapotheken angestellten Pharmazeuten nebst den entsprechenden Erläuterungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Kabinettsratsitzung (20.Juni d.J.) zu setzen.

Wien, am 18. Juni 1919.

Vom D.ö. Staatsamte für soziale
Verwaltung.

Meuthen



000038

89

275

ad-131

G e s e t z e n t w u r f

betreffend die Schaffung einer Gehaltskasse zur Sicherung von Dienstaltersbezügen der in den öffentlichen und Anstaltsapotheken angestellten Pharmazeuten (Gehaltskassengesetz).

Die konstituierende Nationalversammlung des Staates Deutsch-österreich hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Gehaltsbezüge aller in öffentlichen und Anstaltsapotheken angestellten Pharmazeuten sind gleichmässig zu regeln, abgestuft nach der geleisteten fachlichen Dienstzeit und nach den Teuerungsverhältnissen des Dienstortes.

(2) Der Anspruch auf das nach diesen Grundsätzen festzusetzende Entgelt kann nur gegen die "Pharmazeutische Gehaltskasse für Deutschösterreich" geltend gemacht werden.

§ 2.

Die der Gehaltskasse aus dieser Verpflichtung erwachsenden Kosten, einschliesslich der für die Verwaltung und Dotierung eines Reservefonds erforderlichen Aufwendungen werden durch eine Umlage auf die Dienstgeber (§ 4, (1)) und durch Mitgliedsbeiträge (§ 4(2)) aufgebracht.

§ 3.

Das Besoldungsschema (§ 1) und der Umlagetarif (§ 2) sind vom Staatsamte für soziale Verwaltung nach Einvernahme der zuständigen Landes-



000039

90

körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer (§ 4) durch Vollzugsansweisung festzusetzen und nach Bedarf in der gleichen Weise abzuändern.

§ 4.

(1) Mitglieder der Gehaltskasse sind als Dienstgeber alle, die eine öffentliche Apotheke selbständig oder als Pächter betreiben, ferner alle Anstalten, Krankenkassen oder Krankenkassenverbände die gemäss § 35 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R.G.Bl.Nr. 5 - 1907 betreffend die Regelung des Apothekenwesens eine Anstaltsapothek betreiben, als Dienstnehmer alle, in einer öffentlichen oder Anstaltsapothek angestellten Pharmazeuten.

(2) Die Mitglieder können durch die Satzungen zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet werden.

§ 5.

(1) Die verantwortlichen Leiter der öffentlichen und Anstaltsapotheken haben die vom Dienstgeber satzungsgemäss zu leistenden Beiträge fristgerecht an die Gehaltskasse abzuführen.

(2) Sie sind ferner verpflichtet, die neu-eintretenden oder die aus dem Dienst ausscheidenden Pharmazeuten unter Angabe aller für die Feststellung der Höhe des Ihnen nach § 1 gebührenden Entgeltes, des Beginnes und Dauer der Zahlungspflicht der Gehaltskasse massgebenden Umstände binnen 3 Tagen in der satzungsgemässen Form der Gehaltskasse anzumelden.

§ 6.

(1) Beschwerden der Apotheker gegen die Umlagevorschreibung oder der Pharmazeuten gegen die Einreihung in eine bestimmte Gehaltsklasse sind binnen 14 Tagen nach Zustellung der Umlagevorschreibung, bzw. nach Vorschreibung des Entgeltes, dessen Bemessung angefochten wird, bei der Gehaltskasse einzubringen. Diese hat die Beschwerde, wenn sie ihr nicht stattzugeben findet, der politischen Landesbehörde als Rekurs vorzulegen.

(2) Gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörde ist der Rekurs an das Staatsamt für soziale Verwaltung zulässig. Im übrigen finden auf das Rechtsmittelverfahren die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.G.Bl. Nr. 101 Anwendung.

(3) Den im 1. Absatze bezeichneten Beschwerden kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

§ 7.

(1) Ansprüche des Dienstnehmers auf Zahlung des nach § 1 gebührenden Entgeltes sind gegen die Gehaltskasse im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Die Klage ist bei dem sachlich zuständigen Gerichte anzubringen, in dessen Sprengel sich die vom Dienstgeber betriebene Apotheke befindet.

(2) Die Gehaltskasse hat dem Dienstgeber den Streit zu verkündigen; diesem kommt im Falle seines Eintrittes in den Rechtsstreit die Stellung eines Streitgenossen gemäss § 20 der Zivilprozessordnung (Gesetz vom 1. August 1895, R.G.Bl. Nr. 113) zu.



§ 8.

Ist im Dienstvertrage ein höheres als das nach § 1 gebührende Entgelt bedungen worden, so kann der Dienstnehmer den Mehranspruch nur gegen den Dienstgeber geltend machen. Das gleiche gilt von Ersatzansprüchen des Dienstnehmers wegen vorzeitiger Lösung des Dienstverhältnisses, soweit sie ausser dem Entgelt, für die Kündigungsfrist oder die restliche Vertragszeit erhoben werden, sowie wegen einer durch den Dienstgeber verschuldeten Verzögerung des Dienstantrittes.

§ 9.

(1) Rückständige Umlagen sind mit 5 % zu verzinsen. Sie können durch die politische, nötigenfalls die gerichtliche Exekution eingetrieben werden.

(2) Für die Befriedigung der dem Dienstgeber gegenüber der Kasse obliegenden Leistungen im Konkurse gelten die Vorschriften der Konkursordnung über die Steuern und Gebühren.

§ 10.

(1) Die Gehaltskasse ist eine juristische Person mit dem Sitze in Wien. Sie wird durch einen gleichmässig aus Vertretern der Dienstgeber und Dienstnehmer zusammengesetzten Vorstand geleitet.

(2) Durch die Satzungen werden die näheren Bestimmungen getroffen über die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, über dessen Wirkungskreis und Geschäftsführung, über Gebarung und Rechnungslegung, über die Art der Vertretung der Gehaltskasse nach aussen, über Einberufung, Wir-

kungskreis und Beschlussfassung der Vollversammlung der Mitglieder, über die Rechte und Pflichten derselben .

(3) Die Satzungen der Gehaltskasse werden nach Einvernahme der zuständigen Standeskörperschaften der Dienstgeber und Dienstnehmer vom Staatsamte für soziale Verwaltung durch Vollzugsanweisung erlassen.

(4) Die von der Vollversammlung satzungsgemäss beschlossenen Änderungen der Satzungen bedürfen zur Giltigkeit der Genehmigung desselben Staatsamtes, die durch Vollzugsanweisung zu erteilen ist.

§ 11.

(1) Übertretungen der durch dieses Gesetz oder durch die Satzungen vorgeschriebenen Verpflichtungen werden von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafen bis 1000 K zu Gunsten der Gehaltskasse geahndet.

(2) Auf die Strafbemessung finden die Bestimmungen des § 42 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906 R.G.Bl.Nr. 5 - 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens Anwendung.

§ 12.

(1) Die Aufsicht über die Gehaltskasse obliegt dem Staatsamte für soziale Verwaltung, das insbesondere berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung - wenn sie gegen bestehende Gesetze verstossen oder den satzungsgemässen Wirkungskreis überschreiten - zu untersagen und den Vorstand aufzulösen, wenn dieser seine Verpflichtungen gröblich verletzt oder vernachlässigt.



(2) Das Staatsamt ist befugt, zur Ausübung des Aufsichtsrechtes einen Kommissär zu bestellen, der berechtigt ist, den Sitzungen des Vorstandes und den Mitgliederversammlungen beizuwohnen.

(3) Im Falle einer Auflösung des Vorstandes hat der Kommissär bis zur Neuwahl des Vorstandes dessen Geschäfte zu besorgen.

§ 13.

Das Gesetz findet auf die im Dienste des Staates, eines Landes, einer staatlichen oder Landesanstalt oder eines vom Staate oder Lande verwalteten Fonds befindlichen Pharmazeuten mit Beamtencharakter keine Anwendung.

§ 14.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung ist ermächtigt, den Kreis der Dienstgeber und der Dienstnehmer, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, nach Einvernahme der zuständigen Standeskörperschaften durch Einbeziehung der anderweitig (in Fachkörperschaften, bei der Fachpresse, in Laboratorien u. dergl.) beschäftigten Pharmazeuten auszudehnen.

§ 15.

Die den verantwortlichen Leitern von öffentlichen und Anstaltsapotheken gemäss § 5 obliegende Verpflichtung zur Anmeldung erstreckt sich auf alle im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes in Verwendung stehenden Pharmazeuten.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit seinem Vollzuge ist das Staatsamt für soziale Verwaltung betraut.

E r l ä u t e r u n g e n

zum Gesetzentwurfe, betreffend die Schaffung einer Gehaltskasse zur Sicherung von Dienstaltersbezügen der in den öffentlichen und Anstaltsapotheken angestellten Pharmazeuten. (Gehaltskassengesetz)

Während das Apothekengesetz vom 18. Dezember 1906 R.G.Bl.Nr. 5 - 1907 im § 11 die obligatorische Altersversorgung der konditionierenden Pharmazeuten brachte, ist die Sicherung bestimmter Gehaltsbezüge für diese dermalen gesetzlich noch nicht geregelt.

Nach längeren Verhandlungen mit den Landesvertretungen der Apotheker und der konditionierenden Pharmazeuten bewilligte die Regierung im Jahre 1908 gelegentlich der Herausgabe einer neuen Arzneytaxe die Anrechnung einer Gebühr von 20 h für jedes Rezept (Dispensationsgebühr - seither auf 30 h erhöht-) zu dem Zwecke, dass das Erträgnis dieser Gebühr von den Apothekern zur Regelung der Gehaltsverhältnisse der konditionierenden Pharmazeuten verwendet werde.

Diese Regelung wurde nun durch Schaffung der auf dem Vereinsgesetze beruhenden "Allgemeinen Gehaltskasse der Apotheker Österreichs" angestrebt, welche auf dem Prinzipie freiwilligen Beitrittes beruht. Die Wirksamkeit dieses Vereines erstreckte sich auf alle Kronländer des ehemaligen Österreich, doch schlossen sich ihm nur von Wien, Niederösterreich und den Alpenländern die überwiegende Zahl der Apothekenbesitzer an, während aus den anderen



000045

Kronländern nur ein verhältnismässig geringer Teil beitrug, von denen während des Krieges noch zahlreiche ausschieden.

Für die konditionierenden Pharmazeuten bietet die auf der Möglichkeit freiwilligen Beitrittes und Austrittes der Apotheker beruhende Gehaltskasse nicht die Sicherheit, dass die mit vorgeschrittenem Dienstalter erworbenen Anwartschaften auf höhere Bezüge auch unbedingt erfüllt werden. Das Wesen der Gehaltskasse besteht nämlich darin, dass die dem Vereine angehörenden Apotheker nach einem bestimmten Tarife eine zwar nach der Leistungsfähigkeit der Apotheken verschiedene, jedoch für jeden Angestellten ohne Rücksicht auf seine Dienstzeit gleichmässig festgesetzte Umlage an die Kasse zahlen, wogegen letztere den konditionierenden Pharmazeuten einen nach Altersstufen ansteigenden Gehalt ausbezahlt. Da die an die Gehaltskasse zu entrichtenden Umlagen meist grösser sein werden, als der einem jüngeren Pharmazeuten zu bezahlende Gehalt, haben nun die Apotheker, welche jüngere Pharmazeuten beschäftigen, kein Interesse daran, der Gehaltskasse anzugehören. Tritt aber ein Apotheker, der bereits Ältere/Pharmazeuten beschäftigt, der Gehaltskasse bei, dann ist letztere im Nachteil, da sie zur Zeit, als der betreffende Apotheker noch jüngere Angestellte hatte, die Mehreinnahmen, welche sich aus der Differenz zwischen den höheren Umlagen der Apotheker und den geringeren Leistungen an die Pharmazeuten ergibt, nicht hatte, nun aber letztere höher sein werden, als die Umlagen.

Während des Krieges wurde die Gehaltskasse infolge der Einberufung der jüngeren Pharmazeuten zur

militärischen Dienstleistung und des Austrittes von Mitgliedern, denen der Beitritt keine Vorteile gebracht hatte, notleidend und musste vom Staate durch Gewährung unverzinslicher Darlehen unterstützt werden.

Im Herbst 1917 wurden über Auftrag des bestanden Ministeriums des Innern die Apothekergremien und Apothekervereine zwar durch die politischen Landesstellen auf die Bedeutung der Gehaltskasse aufmerksam gemacht und zum Anschlusse ihrer Mitglieder an das Institut aufgefordert, jedoch ohne sichtbaren Erfolg.

Noch im selben Jahre beschloss daher das Direktorium des allgemeinen österreichischen Apothekervereines für den pflichtgemässen Anschluss aller Apotheker an die Gehaltskasse einzutreten und die Reichsratsabgeordneten Dr. W a b e r und Genossen forderten in einer Anfrage vom 20. November 1917 die damalige Regierung auf, zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Dieselben Abgeordneten brachten sodann in der Sitzung des bestanden Abgeordnetenhauses vom 31. Jänner 1918 einen Gesetzentwurf ein, der eine, nach Dienstalters- und Ortsklassen zu regelnde Besoldung aller konditionierenden Pharmazeuten durch Festsetzung des zwangsweisen Beitrittes aller Apothekeninhaber zu der bereits bestehenden Gehaltskasse bezweckte.

Zu diesem Entwurfe wurden zunächst Äusserungen der beteiligten Zentralstellen eingeholt und hierauf unter Darlegung bestimmter, den Gesetzentwurf ergänzender Richtlinien die im ganzen ehemaligen Österreich bestehenden Standeskörperschaften der Apotheker



und konditionierenden Pharmazeuten zur Stellungnahme eingeladen. Der Zusammenbruch des alten Staates änderte die Sachlage, da einerseits der erwähnte Gesetzesentwurf hiedurch formell gegenstandslos wurde, andererseits aber gerade diejenigen Kronländer, welche dem Anschlusse an die Gehaltskasse bisher den grössten Widerstand entgegengesetzt hatten, weggefallen waren, und ein Einvernehmen mit den zurückbleibenden in Wiener Zentralorganisationen vertretenen Interessenten leicht zu erzielen war.

Am 3. März 1919 fand im Staatsamte für Volksgesundheit eine mündliche Beratung unter Beiziehung der Standeskörperschaften und der interessierten Zentralstellen statt, auf Grund deren ein neuer Gesetzesentwurf abgefasst wurde, der nach weiteren Besprechungen die jetzt vorliegende Gestalt erhielt. Im einzelnen ist zu dem vorliegenden Entwurfe Nachstehendes zu bemerken:

§ 1, Absatz 1 bestimmt, dass die Besoldung aller in öffentlichen und Anstaltsapotheken angestellten Pharmazeuten gleichmässig zu regeln ist, und zwar - analog der für Staatsbeamte geltenden Normen - in der Weise, dass die Bezüge nach der Dauer der fachlichen Dienstzeit und nach den Teuerungsverhältnissen des Dienstortes abgestuft sind.

§ 1, Absatz 2 setzt fest, dass der Anspruch auf das nach Absatz 1 festzusetzende Entgelt, nur gegen die "Pharmazeutische Gehaltskasse für Deutsch-österreich" - dies der von den Interessenten gewählte Titel der neuen Institution - geltend gemacht werden kann. Damit soll gesagt sein, dass insoferne es sich

um die Leistung des von der Gehaltskasse auszuführenden Entgeltes handelt, nicht der Dienstgeber des konditionierenden Pharmazeuten, sondern nur die Gehaltskasse dem Dienstnehmer als unmittelbarer Verpflichteter gegenüber steht. Daraus ergeben sich die prozessualen Folgen, dass dem Dienstnehmer ein Klage-recht nur gegen die Kasse zusteht, dass eine Aufrechnung zwischen der Gehaltsforderung des Dienstnehmers und eventuellen Forderungen des Dienstgebers an den letzteren nicht stattfindet, wohl aber gegenüber Forderung der Kasse an den Dienstnehmer, endlich dass bei Pfändung der Gehaltsbezüge das im § 294, E.O. vorgesehene Zahlungsverbot nur an die Gehaltskasse zu richten ist.

§ 2. Die Leistung der Dienstgeber für die durch die Gehaltskasse erfolgende Besoldung der Dienstnehmer besteht - wie schon jetzt im Gehaltskassenvereine - in einer Umlage. (Ausserdem können (§ 4(2)) nach dem ausdrücklichen Wunsche der Interessenten nicht nur wie bisher die Dienstgeber, sondern auch die Dienstnehmer zur Leistung bestimmter fixer Mitgliedsbeiträge verhalten werden, welche in erster Linie zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen der Kasse und zur Bildung eines Reservefonds bestimmt sind.

§ 3. Dass sowohl das Schema für die Besoldung der Dienstnehmer wie auch der Tarif für die von den Dienstgebern zu leistenden Umlagen nicht im Gesetze selbst fixiert werden, sondern nach Einvernahme der zuständigen Standeskörperschaften - in Anpassung an die wechselnden Teuerungsverhältnisse - durch Vollzugsanweisung erlassen und abgeändert werden sollen



bedarf wohl keiner näheren Begründung.

§ 4. Dem Wunsche der Interessenten entsprechend werden nicht nur die in Anlehnung an die Bestimmungen des Apothekergesetzes näher bezeichneten Dienstgeber, sondern auch die Dienstnehmer Mitglieder der Gehaltskasse und demgemäss wird nicht nur die Verpflichtung zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen beiden Theilen auferlegt, sondern beide Gruppen sollen auch in gleicher Weise an der Leitung der Kasse teilnehmen (§ 10).

In § 5 wird die Entrichtung der satzungsgemässen Beiträge nicht den Inhabern der Apothekenkonzessionen, sondern, da dies auch juristische Personen, Minderjährige, Verlassenschaften etc. sein können, den verantwortlichen Leitern der Apotheken auferlegt, welche zur ordnungsmässigen Anmeldung der Pharmazeuten bei der Gehaltskasse verpflichtet werden.

§ 6 regelt den Rechtsmittelzug gegen die Verfügungen und Entscheidungen der Gehaltskasse in Anschauung der den Dienstgebern aufzuerlegenden Umlagen und hinsichtlich der Einreihung der Dienstnehmer in das Besoldungsschema.

Eine diesbezügliche gesetzliche Regelung ist notwendig, da im § 9 die politische, eventuell gerichtliche Exekution zur Hereinbringung rückständiger Umlagen vorgesehen ist, welche selbstverständlich nur dann Platz greifen kann, wenn der Rückstandsausweis rechtskräftig ist, und die Bestätigung der Rechtskraft vorliegt.

Im § 7 werden die Ansprüche des Dienstnehmers gegen die Gehaltskasse auf Zahlung des festgesetzten Entgeltes auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen. Dass dem Dienstgeber hiebei die Stellung eines Streitgenossen gemäss § 20 Z.P.O. zugewiesen wird, findet in der Tatsache seine Begründung, dass die Gehaltskasse wenn sie sachfällig wird, unter Umständen ein Regressrecht gegenüber dem Dienstnehmer haben wird, daher dem letzteren Gelegenheit geboten werden soll, am Prozesse teilzunehmen.

§ 8 hat diejenigen Fälle im Auge, in welchen der Dienstnehmer nicht auf das ihm nach dem Besoldungsschema gebührende normale Entgelt, sondern auf anderweitige Leistungen Anspruch erhebt, die nicht gegenüber der Kasse, sondern gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen sind. Hier kommt zunächst der Fall in Betracht, dass im Dienstvertrag ein höheres als das schemamässige Entgelt vereinbart wurde. Das Gesetz will solche Abmachungen nicht ausschliessen, lässt sie aber nicht zum Gegenstande von Forderungen gegenüber der Gehaltskasse werden, welche immer nur zur Leistung des normalen Mindestbezuges verpflichtet bleiben soll. Deshalb wird bestimmt, dass der Dienstnehmer derartige, auf Spezialverträgen beruhende Bezüge nur gegen den Dienstgeber unmittelbar einklagen kann. Das gleiche gilt von Ersatz - und Entschädigungsansprüchen, die sich nach den Bestimmungen der §§ 29 und 30 des Handlungsgesetzes vom 16. Jänner 1910, R.G.Bl.Nr. 20 bei vorzeitiger Lösung des Dienstverhältnisses oder infolge einer durch den Dienstgeber verschuldeten Verzögerung des Dienstantrittes ergeben können.



Wenn die Schlichtung der in den §§ 6, 7 und 8 bezeichneten Streitfälle den politischen Behörden, bzw. den ordentlichen Gerichten übertragen, und von der Aufstellung eines besonderen Schiedsgerichtes abgesehen wird, so geschieht dies einerseits in der Erwägung, dass es sich hier um einen Kreis von Interessenten handelt, dessen Begrenzung, Bildungsgrad und Standesbewusstsein eine geringe Zahl von Prozessen gewärtigen lässt, sodass die Einsetzung eines besonderen schiedsgerichtlichen Apparates kaum gerechtfertigt wäre, andererseits im Hinblick auf den Umstand, dass es sich bei den auftauchenden Streitigkeiten in der Regel um Beurteilung von Tatfragen (rechtzeitiger Dienstantritt, Einhaltung der Kündigungsfrist) handeln wird, die mit den besonderen Eigentümlichkeiten des Apothekergewerbes nichts zu tun haben, so dass die Einführung einer ständigen fachmännischen Judikatur entbehrlich ist. Gericht und politische Behörde können im Bedarfsfalle jederzeit Sachverständige beiziehen.

§ 9 Regelt die Verzinsung und Eintreibung rückständiger Umlagen und das Vorzugsrecht der bezüglichen Forderungen der Gehaltskasse im Konkurse.

§ 10 bestimmt, dass die Gehaltskasse eine juristische Person mit dem Sitze in Wien ist. Die Errichtung von Zweigstellen wurde von den Vertretern der Ständekörperschaften und den Funktionären der bisherigen Gehaltskasse auf Grund der gemachten Erfahrungen als nicht erforderlich bezeichnet.

Hinsichtlich der Leitung der Gehaltskasse beschränkt sich der Entwurf auf die Festsetzung einer gleichmässigen Vertretung der Dienstgeber und Dienstnehmer im Vorstande, verweist jedoch die näheren Bestimmungen über dessen Bildung in die Satzungen, welche auch den Wirkungskreis und die Geschäftsführung des Vorstandes, die Gebarung und Rechnungslegung, die Art der Vertretung der Gehaltskasse nach aussen, weiters Einberufung, Wirkungskreis und Beschlussfassung der Vollversammlung, sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln sollen.

Die Satzungen werden nach Einvernahme der zuständigen Ständekörperschaften der Dienstgeber und Dienstnehmer vom Staatsamte für soziale Verwaltung durch Vollzugsanweisung erlassen werden.

Dass das Besoldungsschema und der Umlagentarif gemäss § 3 des Entwurfes abgesondert und nicht als Bestandteil der Satzungen mit Vollzugsanweisung erlassen werden sollen, wurde deshalb festgesetzt, weil Besoldungsschema und Umlagentarif bei den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen wohl einer häufigeren Änderung unterliegen dürften, während die Satzungen unabhängig von solchen Änderungen mit möglichster Dauerhaftigkeit ausgestattet werden sollen.

Die §§ 11 und 12, welche das Strafrecht in Übertretungsfällen und die Handhabung der Staatsaufsicht regeln, bedürfen keiner näheren Erläuterung.

§ 13 bestimmt, dass das Gesetz auf die im Dienste des Staates, eines Landes, einer staatlichen oder Landesanstalt oder eines vom Staate oder Lande ver-



000053

walteten Fonds befindlichen Pharmazeuten mit Beamtencharakter keine Anwendung findet.

Hiebei wird von der Erwägung ausgegangen, dass die als öffentliche Beamte zu betrachtenden Pharmazeuten eine geregelte Versorgung geniessen, die ihren Beitritt zu der Gehaltskasse entbehrlich macht, dass aber andererseits der Staat als Dienstgeber (ebenso ein Land) nicht verhalten werden kann, für eine einzelne Kategorie systemmässig besoldeter Angestellter einer die Versorgung von Privatangestellten der gleichen Kategorie bezweckenden Institution beizutreten.

Anders verhält es sich mit den in derartigen Apotheken provisorisch angestellten Pharmazeuten, welche ja häufig über kurz oder lang in private Betriebe übertreten. Würden dieselben während ihrer provisorischen Dienstzeit beim Staate oder Land nicht der Gehaltskasse angehören, dann würde die Gehaltskasse ihnen später bei der nicht zu umgehenden Anrechnung ihrer beim Staate oder Lande zugebrachten Dienstzeit eine relativ höhere Entlohnung auszahlen müssen, als für sie Umlagen einfliessen, wodurch sie zu schaden käme, da für diese Pharmazeuten, solange sie noch auf geringere Bezüge Anspruch gehabt hätten, keine Beiträge seitens des Dienstgebers in die Gehaltskasse eingeflossen sind. Es soll also eine durch Nichtanrechnung der Vordienstzeit eintretende Benachteiligung der beim Staat oder einem Lande provisorisch angestellten Pharmazeuten für den Fall ihres künftigen Übertrittes in eine Privatapotheke, ebenso aber ei-



ne Benachteiligung der Gehaltskasse, die sich aus der Anrechnung der beim Staat oder Land provisorisch zugebrachten Dienstzeit ergeben würde, hintangehalten werden. Es haben daher die provisorisch beim Staat oder Land angestellten Pharmazeuten der Gehaltskasse anzugehören.

§ 14 sieht die Möglichkeit der Einbeziehung der nicht in Apotheken konditionierenden sondern bei Fachkörperschaften, der Fachpresse, in Laboratorien und dergl. beschäftigten Standesgenossen in die Gehaltskasse durch das Staatsamt für soziale Verwaltung vor.

Die §§ 15 und 16 bedürfen keiner Begründung.



000055

98